

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7902 –**

Sicherstellung des Menschenrechts der Religions- und Glaubensfreiheit

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem aktuellen Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) schreibt die Sonderberichterstatterin für Religions- und Glaubensfreiheit Asma Jahangir, dass insbesondere religiöse Minderheiten, Frauen, Flüchtlinge, Migrationsarbeiterinnen und -arbeiter, Kinder und Häftlinge in einer besonders verletzlichen Situation bezüglich ihrer Religions- und Glaubensfreiheit seien, und fordert die Staaten auf, aktiv Strategien zu entwickeln, um die Religions- und Glaubensfreiheit sicherzustellen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es in dieser Hinsicht noch Herausforderungen. Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich u. a. in der Großen Anfrage zur rechtlichen Gleichstellung des Islam in der Bundesrepublik Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/2085) damit auseinandergesetzt.

Unter Religions- und Glaubensfreiheit versteht man das Recht, sich für oder gegen eine Religion frei zu entscheiden und die religiöse bzw. nichtreligiöse Überzeugung frei zu äußern und auch öffentlich zu bekunden. Religions- und Glaubensfreiheit ist ein Recht, das der und dem Einzelnen zukommt, sie oder ihn gleichzeitig aber auch befähigt, sich zur Praktizierung der Religion mit anderen zusammenzuschließen. Die Religions- und Glaubensfreiheit ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthalten und wird durch Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) festgeschrieben.

Die Glaubens- und Religionsfreiheit ist ein elementares Menschenrecht. Sie hat sich als ein Motor für die Förderung aller Menschenrechte erwiesen, so im Helsinki-Prozess. Die Schlussakte von Helsinki, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hielt 1975 im Grundsatz VII des 1. Korbes fest: „In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.“ Die Frage des Schutzes der Freiheit zu Glauben oder nicht zu Glauben ist ein Lackmustest für den Stand der Menschenrechte allgemein.

Weltweit werden Menschen aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen bedroht, verhaftet, gefoltert und getötet. Opfer von Gewalt und Verfolgung sind Anhängerinnen und Anhänger jeglicher Glaubensrichtungen. Je nach vorherrschender Kultur und Glaubenslehre trifft die Verfolgung und Diskriminierung verschiedene Glaubensrichtungen aber unterschiedlich stark. So sind es in stark islamisch geprägten Ländern neben Minderheitenströmungen des Islam vor allem Christen, aber auch Bahai oder Juden, die unter Verfolgung und Diskriminierung am meisten leiden. In einer Reihe von Ländern werden wiederum Muslime oder Buddhisten massiv unterdrückt.

Die christlichen Kirchen selbst haben lange mit der Anerkennung der Religions- und Glaubensfreiheit Schwierigkeiten gehabt. So erfolgte die offizielle Anerkennung der Religions- und Glaubensfreiheit seitens der katholischen Kirche erst 1965 mit dem zweiten Vatikanischen Konzil und der Erklärung „Dignitatis humanae“. Darin heißt es „, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.“ Die religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet.

Zur Religions- und Glaubensfreiheit gehört die Möglichkeit, seinen Glauben frei und ohne Zwang wechseln zu können. Allerdings zieht beispielsweise die Konversion vom Islam zu anderen Religionen vor allem in islamischen Ländern schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nach sich, bis hin zur Todesstrafe, und muss vor dem Hintergrund der Universalität der Menschenrechte offen thematisiert werden. Auch das Recht, nicht zu glauben, also auch seine Glaubensgemeinschaft zu verlassen, wird von der Religions- und Glaubensfreiheit abgedeckt. Die Religions- und Glaubensfreiheit kann im interkulturellen Diskurs über die Menschenrechte als Brücke dienen. Jede Kultur und jede Religion befindet sich irgendwo auf der Welt in der Minderheit.

Die Religions- und Glaubensfreiheit findet ihre Schranken da, wo im Namen der Religion die Menschenrechte anderer tangiert sind. Im Namen der Religion werden Menschenrechtsverletzungen (Körperstrafen, Diskriminierung von Frauen und sexuellen Minderheiten) und terroristische Gräueltaten begangen, Kriege und gewaltsame Übergriffe gerechtfertigt. Gleichzeitig werden unter dem Vorwand des Kampfes gegen den Terror durch autoritäre Regime kulturelle und religiöse Minderheiten unterdrückt und verfolgt.

Die völkerrechtlich kodifizierten Menschenrechtspakte garantieren umfassend die Glaubens- und Religionsfreiheit. Sie schützen die Menschen vor gravierenden Verletzungen dieser Rechte wie ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen aufgrund des Glaubens oder Nicht-Glaubens.

Die Menschenrechtsberichterstattung zur Glaubens- und Religionsfreiheit muss daher auch die ganze Bandbreite der Verletzung der Menschenrechtspakte umfassen. Die Erwähnung eines Landes in den einschlägigen Berichten sagt daher nichts über das Ausmaß der Beanstandungen.

Die Fragen an die Bundesregierung zur Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in einzelnen Staaten und Regionen sind bewusst offen gehalten. Auskünfte sowohl über Verletzungen als auch über positive Gewährleistungen des Menschenrechts auf freie Religionsausübung werden erwartet.

1. Welche Rolle spielt die Religions- und Glaubensfreiheit in der Politik der Bundesregierung, und auf welche Weise wird ihr Geltung verschafft?

Welche multilateralen Initiativen unterstützt oder betreibt die Bundesregierung zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit weltweit?

Das Eintreten für Religionsfreiheit als universales Menschenrecht und für religiöse Toleranz weltweit ist fester Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung und ihrer Partner in der Europäischen Union. Das Recht auf Religionsfreiheit gilt für Anhänger jeden Glaubens. Die Bundesregierung setzt sich daher generell und ohne Bevorzugung bestimmter Religionen für die Gewährleistung und den Schutz des individuellen Rechts auf Religionsfreiheit sowie den Schutz von religiösen Minderheiten ein. Dies gilt sowohl für politische Dialoge, die die Bundesregierung bilateral mit Drittstaaten führt, als auch für die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen der EU mit dritten Staaten. So hat Deutschland als EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 systematisch bestehende Dialog- und Konsultationsforen genutzt, um die Situation religiöser Minderheiten in aller Deutlichkeit anzusprechen.

Darüber hinaus ist dieses Thema für die Bundesregierung wichtiger Gesprächs- und Verhandlungsgegenstand in den Vereinten Nationen, der OSZE, im Europarat, aber auch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und des Barcelona-Prozesses. Von Bedeutung ist hier insbesondere die Resolution zur „Beseitigung aller Formen religiöser und glaubensbedingter Intoleranz und Diskriminierung“, die jährlich von der EU in die Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen eingebracht und von der Bundesregierung aktiv unterstützt wird. In diese Resolution wurde im Jahre 2004 auf maßgebliches Betreiben der Bundesregierung ein Passus eingefügt, der ausdrücklich Antisemitismus (neben Christianophobie und Islamophobie) als besonders gravierende Form religiöser Intoleranz verurteilt und seitdem fester Bestandteil der Resolution geworden ist.

2. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung die VN-Sonderbericht-erstatteerin über Religions- und Glaubensfreiheit?

Die von der EU eingebrachte Resolution zur „Beseitigung aller Formen religiöser und glaubensbedingter Intoleranz und Diskriminierung“ ist auch Grundlage für das Mandat der VN-Sonderbericht-erstatteerin zur Religions- und Glaubensfreiheit, Asma Jahangir, das vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 14. Dezember 2007 für weitere drei Jahre erneuert wurde. Die Bundesregierung unterstützt zusammen mit ihren EU-Partnern die Unabhängigkeit der Sonderbericht-erstatteerin bei der Ausübung ihres Mandats, das darauf gerichtet ist, Beschränkungen bei der Ausübung des Rechts auf freie Religions- und Glaubensfreiheit weltweit zu identifizieren und Handlungsempfehlungen zur Abhilfe zu formulieren. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Sonderbericht-erstatteerin politisch, insbesondere in den Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen, als auch materiell: Im Rahmen ihres jährlichen Finanzierungsbeitrags an das Hochkommissariat für Menschenrechte leistet die Bundesregierung auch eine finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der Sonderbericht-erstatteerin für Religions- und Glaubensfreiheit.

3. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung die Arbeit von OSZE/ODIHR im Bereich der Religions- und Glaubensfreiheit?

Gemeinsam mit seinen Partnern in der EU setzt sich Deutschland im OSZE-Rahmen in vielfältiger Weise für die Umsetzung des Menschenrechts auf Religions- und Glaubensfreiheit ein. Die Teilnehmerstaaten der OSZE sind in zahlreichen Dokumenten, angefangen mit der Schlussakte von Helsinki, sowie in

wiederholten Beschlüssen der OSZE-Ministerräte zu Toleranz und Nichtdiskriminierung, zuletzt in Madrid 2007, politische Verpflichtungen zur Achtung der Religions- und Glaubensfreiheit eingegangen und müssen sich an diesen Verpflichtungen im OSZE-Rahmen messen lassen. Dies geschieht zum Beispiel regelmäßig im Rahmen des jährlichen Implementierungstreffens zur Menschlichen Dimension, wo die EU stets auch zum Stand der Religions- und Glaubensfreiheit im OSZE-Raum Stellung nimmt, sowie weiterer Sondertreffen. Mit Unterstützung Deutschlands haben die OSZE-Teilnehmerstaaten 2007 beschlossen, dass das Thema Religions- und Glaubensfreiheit als eines von drei Sonderthemen beim Implementierungstreffen zur Menschlichen Dimension im September/Oktober 2008 in Warschau ausführlich behandelt werden wird.

Das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (engl. ODIHR) ist als zentrale Institution der OSZE für die Menschliche Dimension auch für das Thema Religions- und Glaubensfreiheit zuständig. Dort ist auch der Expertenbeirat für Religions- und Glaubensfreiheit als Beratungs- und Konsultativgremium angesiedelt, der u. a. die „Toledo Guiding Principles on Teaching about Religions and Beliefs in Public Schools“ erarbeitet und veröffentlicht hat. Deutschland ist mit Experten in dem Beirat vertreten.

Die Bundesregierung unterstützt ferner die Religions- und Glaubensfreiheit im OSZE-Rahmen durch Finanzierung verschiedener Projekte, wie zum Beispiel ein ODIHR-Programm für Religions- und Glaubensfreiheit, ein Projekt zur technischen und rechtlichen Umsetzung der o. g. „Toledo Guiding Principles“ oder ein Projekt zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Bosnien und Herzegowina für das Fach „Kultur der Religionen“.

- a) Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Aktivitäten zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit bei OSZE/ODIHR wieder in den Bereich Menschenrechte eingeordnet werden?

Falls nein, wieso nicht?

Für das Thema Religions- und Glaubensfreiheit ist innerhalb von ODIHR gegenwärtig die Abteilung für Toleranz und Nicht-Diskriminierung zuständig. Ebenso wie die Abteilung für Menschenrechte untersteht sie direkt dem Direktor des ODIHR, der für die interne Organisation dieser Institution insgesamt verantwortlich ist. Deutschland setzt sich zusammen mit seinen EU-Partnern für Erhalt und Stärkung der Unabhängigkeit von ODIHR ein und respektiert daher dessen Organisationshoheit.

- b) Unterstützt oder betreibt die Bundesregierung in der OSZE Initiativen zur Umsetzung des 2003 stattgefundenen Sondertreffens in der Menschlichen Dimension über Religions- und Glaubensfreiheit?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

4. Nutzt die Bundesregierung die Möglichkeit zu Initiativen in den VN und in der OSZE zur Förderung des intrareligiösen Dialogs, und wenn ja, auf welche Weise, und wenn nein, wieso nicht?

Die in allen multilateralen Foren wiederholt vorgetragene Position der Bundesregierung zum interreligiösen und interkulturellen Dialog unterstreicht die Notwendigkeit konkreter Projektarbeit, die einen Gedankenaustausch zwischen zivilgesellschaftlichen Gruppen in westlichen und islamisch geprägten Ländern fördert. Ziel des Dialogs ist ein gegenseitiger Abbau von Stereotypen und die Herausarbeitung von verbindenden Elementen.

Die Vereinten Nationen haben 2007 einen Hohen Repräsentanten für die auf einer spanisch-türkischen Initiative beruhende „Allianz der Zivilisationen“ eingesetzt. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat das Vorhaben in einem Brief an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-Moon, begrüßt und angeboten, konkrete „Allianz“-Projekte zu unterstützen. Deutschland ist Mitglied der „Group of Friends“ und hat am 1. Forum der „Allianz der Zivilisationen“ im Januar 2008 in Madrid teilgenommen. Die „Allianz der Zivilisationen“ bemüht sich derzeit um den Aufbau internationaler Partnerschaften. Konkrete Projektvorschläge wurden noch nicht unterbreitet.

Beim OSZE-Ministerrat in Maastricht 2003 hat sich Deutschland gemeinsam mit den anderen Teilnehmerstaaten zu einem ständigen und verstärkten Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zur Förderung von mehr Toleranz, gegenseitiger Achtung und des Verständnisses füreinander bekannt. Dieses Bekenntnis wurde von den nachfolgenden Ministerräten bekräftigt. Deutschland hat die Tätigkeit der drei im Jahr 2004 eingesetzten Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der Intoleranz von Anfang an nachhaltig befürwortet und unterstützt. Seit Dezember 2004 nimmt Prof. Gert Weisskirchen, MdB, ehrenamtlich die Funktion des Persönlichen Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus wahr. Hierdurch leistet Deutschland einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und Religionen in der OSZE.

5. Nutzt die Bundesregierung die Möglichkeit zu Initiativen in den VN und in der OSZE zur Förderung des Rechts, Religion oder Glauben zu wechseln oder zu verlassen, und wenn ja, auf welche Weise, und wenn nein, wieso nicht?

Das in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 ausdrücklich enthaltene Recht, Religion oder Glauben zu wechseln, konnte bei der Spezifizierung des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit in Artikel 18 des „Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte“ („Zivilpakt“) von 1976 wegen des Widerstands zahlreicher Staaten nicht explizit bestätigt werden. Gemeinsam mit ihren Partnern in der EU ist die Bundesregierung jedoch der Auffassung, dass die in Artikel 18 Abs. 1 des Zivilpakts statuierte Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, ohne die Freiheit des Religionswechsels unvollständig wäre. In den Vereinten Nationen vertritt die Bundesregierung diese Auffassung zusammen mit ihren EU-Partnern konsequent im Rahmen der dort behandelten einschlägigen Resolutionen und Initiativen.

Auf OSZE-Ebene haben die Teilnehmerstaaten im Dokument des KSZE-Treffens von Kopenhagen (1990) bestätigt, dass das Recht des Einzelnen auf Religions- und Glaubensfreiheit auch das Recht umfasst, die Religion oder den Glauben zu wechseln. Deutschland und die EU beobachten die Erfüllung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der Religions- und Glaubensfreiheit (siehe Antwort zu Frage 3) auch unter diesem Aspekt.

6. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung Initiativen zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit von Frauen und Mädchen und gegen die Beschränkung der Rechte von Frauen und Mädchen aus religiösen Gründen?

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit auch im Hinblick auf die Situation von Frauen.

Die Beschränkungen der Rechte von Frauen und Mädchen aus religiösen Gründen sind vielfach und umfassen unterschiedliche Lebensbereiche (z. B. Beschränkung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, Diskriminierung im Familien- und Erbrecht, Einschränkung des Rechts auf Leben). Die Bundesregierung setzt sich bilateral, gemeinsam mit ihren EU-Partnern sowie in den Menschenrechtsgruppen und in der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen regelmäßig und deutlich für die Universalität der Menschenrechte, die keine Relativierung aus kulturellen oder religiösen Gründen oder aus Gründen des Entwicklungsunterschieds erlaubt, ein. Ferner fördert die Bundesregierung regelmäßig konkrete Projekte zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen und ihrer Gleichberechtigung und wirkt so einer Beschränkung von deren Rechten auch aus religiösen Gründen entgegen. Darüber hinaus setzt sie sich aktiv für die Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung ein. Der infolge der Anschläge vom 11. September 2001 im Auswärtigen Amt eingerichtete „Dialog mit der Islamischen Welt“ berücksichtigt auch die Situation von Frauen.

7. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung Initiativen zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Minderheiten, Arbeitsmigrantinnen und -migranten und Kindern sowie von Personen, die als Inhaftierte oder im Rahmen bewaffneter Konflikte nicht bewegungsfrei sind?

Die Bundesregierung setzt sich auch bezüglich des in der Frage genannten Personenkreises grundsätzlich für einen umfassenden Menschenrechtsschutz ein, der selbstverständlich auch das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit beinhaltet. Spezifische Initiativen zur Förderung dieses Rechts sind grundsätzlich auch auf den in der Frage genannten Personenkreis bezogen.

8. In welchen Staaten wird die Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit abhängig gemacht von einer staatlichen Registrierung oder Genehmigung?

In den meisten Ländern unterliegt die Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit weder des einzelnen Gläubigen noch der Religions- oder Glaubensgemeinschaft einer staatlichen Registrierungs- oder Genehmigungspflicht.

Religionsgemeinschaften können sich in der Regel registrieren lassen, um staatliche Anerkennung und infolge dessen Rechtspersönlichkeit zu erhalten, durch die sie in den Genuss bestimmter Rechte gelangen, die ihnen als nicht registrierte Gemeinschaften verwehrt blieben. Zu den Rechten zählen u. a. die Gewährung steuerlicher Vorteile und staatlicher Fördermittel sowie die Genehmigung zum Bau oder Nutzung von Gebäuden als Kultstätten und zum Erbringen von religiösen Dienstleistungen. Hohe Registrierungsauflagen können zum Vorwurf der Diskriminierung vonseiten der betroffener Minderheitenreligionen führen.

Registrierungs- oder genehmigungspflichtig sind alle Religionsgemeinschaften u. a. in **Algerien, Botswana, Burkina Faso, Kasachstan und Usbekistan**. In einigen Ländern müssen sich Religionsgemeinschaften einer staatlich anerkannten Kirche unterordnen und unterliegen in ihren Aktivitäten behördlichen Kontrollen (so in **China, Laos und Vietnam**).

In **Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Indonesien, Kuwait, Libyen, Paraguay, Sudan, Türkei und Uganda** unterliegen nur die nicht anerkannten religiösen Minderheiten einer Registrierungspflicht, wohingegen die staatlich anerkannten Religionen aufgrund ihres verfassungsrechtlich privilegierten Status von der Registrierung ausgenommen sind. Meldepflichtig sind Religionsgemeinschaften vorrangig auch dann, wenn sie Missionierungsarbeit leisten wollen.

9. In welchen Staaten ist es nicht möglich, Wehrdienst aus Gründen der religiösen Überzeugung zu verweigern?

Die meisten Länder verfügen entweder über eine Berufsarmee oder bieten – bei allgemeiner Wehrpflicht – den Dienstverpflichteten die Möglichkeit eines Ersatzdienstes, u. a. aus Gründen der religiösen Überzeugung. In manchen Ländern kann der Wehrdienst zwar nicht verweigert werden, es besteht jedoch die Möglichkeit eines waffenlosen (Ersatz-)Dienstes innerhalb der militärischen Struktur (z. B. **Belarus**). Zu **Armenien** wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

Wehrdienstverweigerung aus Gründen der religiösen Überzeugung ist grundsätzlich nicht möglich in **Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidshan, China, Eritrea, Iran, Kasachstan, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Libyen, Nordkorea, Sudan, Singapur, Südkorea, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Thailand, Türkei und Vietnam**.

10. In welchen Fällen hält die Bundesregierung einen Eingriff in die Religions- und Glaubensfreiheit für gerechtfertigt?

11. Welche religiösen Gruppierungen und Gemeinschaften sind betroffen?

Nach Artikel 4 des Grundgesetzes sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich; die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Auf dieser Grundlage sind Eingriffe in die Religions- und Glaubensfreiheit nur insoweit gerechtfertigt, wie sie bereits in der Verfassung selbst angelegt sind, etwa durch die Grundrechte Dritter oder durch Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang (BVerfGE 93, 1, 21; 108, 282, 297).

Diese Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit betrifft alle religiösen Gruppierungen und Gemeinschaften gleichermaßen. Im Ergebnis sind damit der Religions- und Glaubensfreiheit in Deutschland weite Entfaltungsmöglichkeiten gegeben. Von dem hohen Stellenwert, der der Religions- und Glaubensfreiheit nach dem Grundgesetz zukommt, lässt die Bundesregierung sich auch in ihren auswärtigen Beziehungen leiten.

12. In welchen Ländern ist ein Religionswechsel strafrechtlich verboten, und wie thematisiert die Bundesregierung dies in ihren bilateralen Gesprächen?

In einigen muslimischen Ländern erfüllt die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion nach den Regeln der Scharia den Tatbestand der Apostasie und kann mit dem Tode bestraft werden. Im Strafrecht verankert ist das Verbot des Religionswechsels in **Brunei**, auf den **Komoren**, in **Mauretanien, Oman, Saudi Arabien** und **Sudan**; in **Jemen** ist das Verbot der Apostasie sogar in der Verfassung verankert. Ein Religionswechsel zum Islam ist immer unproblematisch.

Für **Brunei, Mauretanien** und **Oman** liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Fälle von Religionswechsel und damit verbundener Strafverfolgung vor. In **Sudan** sind in der jüngeren Vergangenheit keine Todesurteile wegen Apostasie verhängt worden. Der letzte bekannte Fall einer Hinrichtung in **Jemen** stammt aus dem Jahre 2000 und in **Saudi-Arabien** aus dem Jahre 1992.

In **Iran** liegt dem Parlament ein Gesetzesentwurf vor, demzufolge erstmals auch das kodifizierte Strafrecht für Apostasie die Todesstrafe vorsehen würde.

In anderen islamischen Ländern wird Religionswechsel nicht strafrechtlich verfolgt, sondern unterliegt der Zuständigkeit der Scharia-Gerichte. Aus **Jordanien** bekannt gewordene Fälle zeigen, dass die Gerichte im Falle eines Schuldspruchs weitreichende zivilrechtliche Entscheidungen treffen können. In **Syrien** bedarf ein Religionswechsel der Genehmigung durch die Sicherheitsdienste, und in **Brunei** schützt die Genehmigung des Religionsministeriums vor Strafverfolgung.

Einen Sonderfall stellt **Afghanistan** dar. Die afghanische Verfassung garantiert zwar die Religions- und Glaubensfreiheit, verankert aber gleichzeitig den Islam als Staatsreligion und die – ergänzende – Anwendung der Scharia für alle Fälle, die nicht durch die afghanische Gesetzgebung geregelt sind, wozu der Tatbestand der Apostasie gehört.

Zusammen mit den EU-Partnern thematisiert die Bundesregierung Einzelfälle im Rahmen des politischen Dialogs und auf dem Wege der diplomatischen bilateralen Kontakte mit den betroffenen Regierungen.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Einfluss von Religionsgemeinschaften auf staatliche Gesundheitspolitik, insbesondere bei der Prävention von Krankheiten wie HIV/Aids, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Rolle?
14. In welchen Ländern wird eine HIV-Präventionsstrategie mit Safer-Sex-Kampagnen durch Religionsgemeinschaften behindert bzw. verhindert?

In den meisten Ländern haben Religionsgemeinschaften keinen oder nur geringen Einfluss auf die staatliche Gesundheitspolitik, in anderen üben sie einen positiven Einfluss aus. Hervorzuheben sind hier: **Belarus**, wo es ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Republik Belarus und der Belarussischen Orthodoxen Kirche gibt, das u. a. die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vorsieht; **Finnland**, wo der Rat der evangelisch-lutherischen Kirche am sog. Finnish-HIV-Network beteiligt ist; **Ghana**, wo mittlerweile die Katholische Kirche an der „Ghana AIDS Commission“ beteiligt ist; **Malawi**, wo kirchliche Gesundheitseinrichtungen Bestandteil des Gesundheitssystems sind; **Paraguay**, wo Hilfsprojekte der Glaubensgemeinschaften zum Teil fehlende staatliche Unterstützung ausgleichen und **Sambia**, wo Religionsgemeinschaften und staatliche Organe gemeinsam gegen HIV und Aids kämpfen.

In einigen Ländern ist indes auch zu beobachten, dass die Ablehnung von Verhütungsmitteln und Safer-Sex-Kampagnen durch Religionsgemeinschaften staatliche Aktivitäten und Kampagnen in diesem Bereich be- oder verhindern, z. B. in **Uganda** angesichts der von der Regierung propagierten „ABC-Strategie“ oder in **Bolivien** im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf über sexuelle und reproduktive Rechte, der von Menschenrechtsorganisationen und dem Ombudsmann für Menschenrechte vorbereitet wurde und spezielle Gesundheitsvorsorge für gleichgeschlechtlich orientierte Gruppen in der Gesellschaft vorsah.

15. Welchen Einfluss hat der sogenannte Kampf gegen den Terror auf die Garantie der Religions- und Glaubensfreiheit in der Welt?

In Deutschland hat der sogenannte „Kampf gegen den Terror“ keinen Einfluss auf die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit.

Dies gilt auch für die meisten anderen Staaten. Die extensive Auslegung und Anwendung von Antiterrorgesetzen führt jedoch manchmal zur Unterdrückung

von innerstaatlichen Konflikten und zieht nicht selten ein unverhältnismäßig hartes Vorgehen des Staates gegen (religiöse) Minderheiten nach sich.

16. In welchen Ländern haben welche Religionsgemeinschaften Schwierigkeiten beim Erwerb oder Bau von Gotteshäusern und/oder Versammlungsräumen, und welche Ursachen sieht die Bundesregierung hierfür?

Auch in Ländern, in denen Religionsgemeinschaften einer staatlichen Anerkennung bzw. Registrierung bedürfen, ist in der Regel der Erwerb oder Bau von Gotteshäusern möglich. Die Erfüllung der dafür erforderlichen formalen Voraussetzungen (insbes. eine Baugenehmigung) wird jedoch oftmals durch hohe Auflagen, Verzögerungen oder Behinderungen seitens der lokalen Behörden erschwert. Auf diese Art administrativer Hürden stoßen z. B. christliche Religionsgemeinschaften in **Ägypten, Algerien, Indien, Sudan**, in den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sowie nichtislamischen Religionsgemeinschaften in **Malaysia**, in der **Türkei** und in **Tschad**.

Nicht immer liegt solchen Behinderungen eine gezielte Politik der Zentralregierung gegen spezifische Religionsgemeinschaften zugrunde, vielmehr stoßen religiöse Minderheiten in der Praxis beim Bau von Gotteshäusern nicht selten auf den Widerstand lokaler Regierungsstellen sowie der Bevölkerung (Beispiel **Nigeria, Georgien, Indonesien**).

Weitere Ursachen für Erschwernisse beim Bau und/oder Erwerb von Gotteshäusern liegen in der schleppenden Rückerstattung von ehemals enteigneten Kirchengütern (Beispiel **Bulgarien, Rumänien, Russland, Serbien, Ukraine, Vietnam**).

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist ein restriktives Vorgehen örtlicher Behörden bei der Erteilung von Baugenehmigungen oftmals durch die Angst vor dem Erstarken extremistischer Strömungen und oppositionell gesinnter Kräfte (Beispiel **Tadschikistan, Usbekistan, Marokko**) oder vor religiöser Überfremdung begründet (Beispiel **Indien**). Teilweise liegt staatlichen Beschränkungen aber auch eine bewusste Politik der Unterbindung der Ausbreitung von Minderheitenreligionen zugrunde (Beispiel **Brunei, Libyen**). In **Kuba** liegt der Grund für die sehr restriktive Genehmigungspraxis in dem weiterhin angespannten Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Der Katholischen Kirche wurde letztmalig vor der Revolution im Jahre 1959 eine Genehmigung zum Kirchenbau erteilt. In **Nordkorea** ist es aufgrund der staatlichen Reglementierung den Religionsgemeinschaften nicht möglich, eigenständig zu handeln.

In einigen Ländern dürfen nur die offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften Gotteshäuser und/oder Versammlungsräume erwerben bzw. bauen (Beispiel **Eritrea, Iran, Jordanien und China**). In **China** sind von dieser Einschränkung u. a. die katholischen Untergrundkirchen und die christlichen Hauskirchen betroffen. In **Vietnam** haben nicht nur die nicht staatlich anerkannten religiösen Gruppen wie die protestantischen Hauskirchen, sondern auch die offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften wie die Katholiken Schwierigkeiten, Gebäude für ihre religiösen Zusammenkünfte zu finden. In **Syrien** sind die Zeugen Jehovas und in **Tunesien** die Bahai als nicht anerkannte Religionsgemeinschaften von Einschränkungen betroffen. In der **EJR Mazedonien** wird den Zeugen Jehovas nach eigenen Angaben die Erteilung einer Baugenehmigung verweigert, obwohl sie als Religionsgemeinschaft anerkannt sind.

In einigen islamischen Ländern ist der Neubau von christlichen Kirchen untersagt (Beispiel **Tunesien, Kuwait**). In **Jemen**, in **Saudi Arabien** und auf den **Malediven** ist der Bau jeglicher nichtmuslimischer Sakralbauten verboten.

Für den **Irak** liegen zwar keine offiziellen Beschränkungen vor, in der Praxis gestaltet sich jedoch aus Sicherheitsgründen die Errichtung einer schiitischen Moschee in einer sunnitischen Enklave und umgekehrt zunehmend schwieriger. Das gleiche gilt in noch stärkerem Maße für die Gotteshäuser religiöser Minderheiten.

- a) In wieviel Ländern mit überwiegend nicht christlicher Bevölkerung sind christliche Feiertage ein oder mehrere staatlich anerkannte Feiertage?

In **Benin, Côte d'Ivoire, Indien, Nepal, Singapur, Sri Lanka, Tansania und Togo** sind christliche Feiertage als staatliche Feiertage anerkannt.

- b) In wieviel Ländern mit überwiegend islamischer Bevölkerung sind derzeit christliche Feiertage staatlich anerkannt?

In 27 Ländern (**Albanien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Brunei, Burkina Faso, Eritrea, Gambia, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kosovo, Libanon, Malaysia, Mali, Mauritius, Niger, Palästinensische Gebiete, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Syrien, Tschad und Turkmenistan**) sind ein oder mehrere christliche Feiertage staatlich anerkannte Feiertage.

17. In welchen Ländern sieht die Bundesregierung Antisemitismus als Problem an, und wie thematisiert sie dieses in den bilateralen Gesprächen mit diesen Ländern?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Antisemitismus in vielen muslimisch geprägten Ländern ein Problem. Das Phänomen wird durch die israelkritische Haltung der politischen Klasse und in den Bevölkerungen verstärkt.

Auch in etlichen nicht muslimischen Ländern gibt es offene oder latente antisemitische Ressentiments in Teilen der Bevölkerung sowie gelegentliche antisemitistische Aktionen, ohne dass dies aber generell als antisemitische Haltung zu interpretieren wäre. Bei derartigen antisemitistischen Aktionen handelt es sich überwiegend um Vandalismus, Graffiti oder verbale Übergriffe, selten um Gewaltdelikte. Vereinzelt wird von aggressiv-feindseliger Agitation rechtsextremer und rechtsradikaler Gruppierungen mit offenkundig antisemitistischen Tendenzen berichtet.

Die Bundesregierung thematisiert die Problematik in bilateralen Gesprächen mit den Regierungen und, sofern möglich, den jüdischen Gemeinden in den betroffenen Ländern. Vorrangiges Anliegen der Bundesregierung ist es dabei, ihre kompromisslos ablehnende Haltung zu jeglicher Form von Antisemitismus deutlich zu machen und die Regierungen zu entschiedenem Vorgehen gegen Antisemitismus zu ermutigen.

18. In welchen Ländern wird die Religion der Bahai verfolgt?

Über die Verfolgung der Bahai liegen der Bundesregierung insbesondere für **Iran und Eritrea** Kenntnisse vor. In **Eritrea** wird der Bahai-Gemeinde eine ordnungsgemäße Registrierung verweigert, was zur Folge hat, dass ihre Gebetshäuser geschlossen bleiben, das Abhalten von Gottesdiensten schwierig bis unmöglich ist und Angehörige der Bahai politischer Verfolgung ausgesetzt sind.

Zur Lage der Bahai in **Iran** wird auf die Beantwortung der Frage 43 verwiesen.

Auch in anderen islamischen Ländern gestaltet sich die Lage der Bahai tendenziell schwierig, weil sie – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – in vielen dieser Länder an der Ausübung ihrer Religion gehindert werden, ihnen die Registrierung als Religionsgemeinschaft verwehrt wird, sie im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften staatlicher Diskriminierung ausgesetzt sind oder staatliche Repressionen fürchten müssen.

19. Welche religiösen Praktiken sieht die Bundesregierung als nicht von der Religions- und Glaubensfreiheit abgedeckt an, und wie begründet sie dies?

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden gesellschaftlichen Pluralisierung hat sich in Deutschland – wie auch in vielen anderen westlichen Ländern – im Laufe der letzten Jahrzehnte eine Vielzahl von religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Angeboten etabliert, die entsprechend zahlreiche religiöse Praktiken ausüben und propagieren. Diskussionen, welche religiösen Praktiken trotz bestehender Religions- und Glaubensfreiheit untersagt seien, werden in Deutschland mit großer Sensibilität und großem Respekt geführt.

Deutlich geworden ist dies etwa an der Beurteilung des Schächtens, also des Schlachtens warmblütiger Tiere ohne Betäubung. Es ist nach § 4a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) grundsätzlich verboten, kann aber ausnahmsweise zugelassen werden, soweit es erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Die mögliche Ausnahme wurde noch 1995 vom Bundesverwaltungsgericht so verstanden, dass es nur auf zwingende Vorschriften solcher Religionsgemeinschaften ankommen könne, die sich nach außen eindeutig abgrenzen und nach innen in der Lage sind, ihre Mitglieder zwingenden Vorschriften zu unterwerfen (BVerwGE 99, 1, 4). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einengung 2002 für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 104, 337, 353) und den Begriff der Religionsgemeinschaft in § 4a TierSchG auch auf eine Gruppierung innerhalb einer bestimmten Glaubensrichtung bezogen.

Europa und Kleinasien

20. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei der Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland, und wie adressiert sie diese?

Das Grundgesetz garantiert nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) und nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die ungestörte Religionsausübung einschließlich der Freiheit des Zusammenschlusses zu Religionsgemeinschaften. Die Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften wird durch Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WRV im Rahmen der für alle geltenden Gesetze gewährleistet.

Diese verfassungsrechtlichen Gewährleistungen stehen den Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen zu und sind Maßstab für das staatliche Handeln auf allen Ebenen. Sie wirken mittelbar auch in den privaten Rechtsverkehr, soweit nicht ohnehin spezielle gesetzliche Regelungen, zum Beispiel gegen Diskriminierungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen, getroffen sind.

Die Bundesregierung vermag insoweit keine Beeinträchtigungen bei der Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Deutschland zu erkennen. Sie steht ebenso wie die in diesen Fragen in erster Linie zuständigen Länder über die Einzelheiten der Religionsausübung, soweit diese zugleich den öffentlichen Bereich betrifft (z. B. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, Errichtung religiöser Bauten, rechtliche Organisation, Bestattungsfragen) mit den Religionsgemeinschaften in einem ständigen Dialog. Hierzu gehört auch das Gespräch über Gesetzgebungsvorhaben, die religiöse Belange betreffen. Das Gespräch wird mit den großen christlichen Kirchen ebenso geführt wie mit der jüdischen Gemeinschaft, den orthodoxen christlichen Kirchen, den Freikirchen und anderen – zum Teil in Deutschland neuen – Glaubensgemeinschaften und religiösen Organisationen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang vor allem auf die Deutsche Islam Konferenz, die der Bundesminister des Innern im September 2006 eingerichtet hat.

21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Griechenland?

Die griechische Verfassung gewährleistet in Artikel 13 die freie Religionsausübung für bekannte Religionen und verbietet eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion. Gleichzeitig designiert die griechische Verfassung in Artikel 3 die Östlich-Orthodoxe Kirche Christi als die vorherrschende Religion in Griechenland. Artikel 13 Abs. 2 enthält ausdrücklich das Verbot der Missionierung.

Trotz der Verankerung der freien Religionsausübung in der Verfassung sehen andere Religionen als die Griechisch-Orthodoxe Kirche sich bisweilen administrativen Problemen gegenüber. Mit Klagen von nicht-orthodoxen Griechen über Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst, beim Militär, der Polizei und Feuerwehr kann der für die Überwachung der Religionsfreiheit zuständige Ombudsmann befasst werden.

Einen Sonderstatus haben die Muslime in der nordöstlichen Region Thrakien. Im Vertrag von Lausanne wurde 1923 festgelegt, dass Muslime nur in Thrakien als religiöse Minderheit verbleiben konnten und Minderheitenschutz genießen. Soweit sich die Vertragsbestimmungen zum Minderheitenschutz auf die religiöse Minderheit der Muslime bezieht, achtet Griechenland auf eine wortgetreue Einhaltung. Die Haltung der griechischen Regierung gegenüber der muslimischen Minderheit wird neben dem Vertrag von Lausanne durch die Politik der türkischen Regierung gegenüber der griechischen Minderheit in der Türkei bestimmt. Außerhalb von Thrakien sind muslimische Gemeinden nur auf den Inseln Rhodos und Kos anerkannt.

22. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

In den **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** ist die Religions- und Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich verankert. Sie wird von den Staaten respektiert und geschützt.

23. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verurteilungen von Personen in Armenien, die sich aus religiösen Gründen weigern den Militärdienst abzuleisten?

In Armenien besteht ein Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer. Obwohl im Gesetz sowohl ein 36-monatiger Ersatzdienst innerhalb der Streitkräfte (ohne

Waffen, d. h. in der Regel hauswirtschaftliche Tätigkeiten) und ein 42-monatiger Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte vorgesehen ist, wird derzeit nur der Ersatzdienst innerhalb der Streitkräfte angeboten.

Die Tatsache, dass ca. 70 Zeugen Jehovas wegen Kriegsdienstverweigerung inhaftiert sind, beruht darauf, dass sie den Ersatzdienst verweigern, weil dieser in militärischen Einrichtungen abzuleisten ist.

24. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Aserbaidschan?

In Aserbaidschan bekennen sich rund 96 Prozent der Bevölkerung zum Islam. Die aserbaidsschanische Verfassung garantiert in Artikel 48 die Religions- und Bekenntnisfreiheit. Die in der Verfassung verbürgte Religionsfreiheit knüpft an eine in Aserbaidschan historisch gewachsene Tradition der Toleranz in Religionsfragen an.

Das Religionsgesetz gibt dem „Staatskomitee für die Arbeit mit den Religionsgemeinschaften“ weitreichende Vollmachten. Es kontrolliert die Einfuhr und Verbreitung religiöser Literatur und ist für die Registrierung der Religionsgemeinschaften zuständig.

In der Praxis des Staatskomitees ist insbesondere die Unterscheidung zwischen traditionellen und neuen Religionsgemeinschaften von Bedeutung. Während traditionelle Religionsgemeinschaften keinerlei Beschränkungen ausgesetzt sind, gilt dies nicht im selben Maße für neuere Religionen, insbesondere, falls diese noch nicht registriert worden sind. Die Registrierung einer Religionsgemeinschaft macht diese zu einer juristischen Person, die beispielsweise ein Bankkonto eröffnen oder Räumlichkeiten anmieten kann. Ohne Registrierung ist eine Religionsgemeinschaft zahlreichen praktischen Problemen ausgesetzt; ihre Versammlungen könnten von Sicherheitskräften aufgelöst werden. Nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften ist eine missionierende Tätigkeit nicht gestattet.

In der muslimisch geprägten aserbaidsschanischen Gesellschaft kann die Konversion muslimischer Aseris zu nicht-traditionellen Religionsgemeinschaften für die Beteiligten mit Problemen verbunden sein. Auch muslimische Gemeinden, die die Sicherheitsbehörden mit Wahhabismus oder iranischer Einflussnahme verbinden, sind Beschränkungen unterworfen. Versammlungen der Zeugen Jehovas werden immer wieder von der Polizei aufgelöst.

25. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Belarus?

Die weißrussische Verfassung garantiert in Artikel 31 allen weißrussischen Staatsangehörigen das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit. Das „Gesetz über Glaubensfreiheit und religiöse Organisationen“ in der Fassung vom 31. Dezember 2002 bestimmt die Gleichstellung aller Religionen vor dem Gesetz, anerkennt aber eine vorrangige Rolle der Christlich-Orthodoxen Kirche.

Der überwiegende Teil der Gläubigen in Weißrussland gehört zumindest nominell der Russisch-Orthodoxen Kirche an (ca. 80 Prozent). Zweitstärkste Religionsgemeinschaft ist die Katholische Kirche (14 Prozent).

Die insgesamt fast 2 900 religiösen Verbände und 140 Organisationen wurden mit wenigen Ausnahmen Ende 2004 neu registriert. Tendenziell erschwert wird die Tätigkeit der „nicht traditionellen“ Religionsgemeinschaften, vor allem der lutherischen Protestanten.

Zudem besteht eine restriktive Genehmigungspraxis für die Abhaltung religiöser Feierlichkeiten im öffentlichen Raum, sowie für den Erwerb bzw. die Anmietung entsprechender Räumlichkeiten. Gegen Teilnehmer nicht genehmigter Feierlichkeiten werden gelegentlich Ordnungsstrafen verhängt. 2006 kam es zu einem Konflikt der evangelisch-freikirchlichen „New Life Church“ mit den staatlichen Behörden, als letztere die Zwangsveräußerung eines von der Gemeinschaft legal für einen Kirchenbau erworbenen Grundstücks anordnete.

26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bosnien-Herzegowina?

In Bosnien-Herzegowina ist die Religions- und Glaubensfreiheit durch die Verfassung gewährleistet. Die Gründung und Registrierung einer Religionsgemeinschaft ist in Artikel 18 des Gesetzes über die Religionsfreiheit und den legalen Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften geregelt.

Angehörige von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in einem Gebiet jeweils mehrheitlich vertreten sind, haben keine Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Religions- und Glaubensfreiheit. Die Spannungen, die unmittelbar nach dem Krieg für die religiösen Gruppierungen in Minderheitsgebieten bestanden, sind zurückgegangen. Es bestehen jedoch teilweise immer noch Tendenzen, Religion und Religionsausübung gegen jeweils andere Volksgruppen zu instrumentalisieren.

27. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kroatien?

Die Religions- und Glaubensfreiheit ist in Artikel 40 und 41 der Verfassung garantiert und unterliegt auch in der Praxis keinen Beschränkungen oder Behinderungen.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Religions- und Glaubensfreiheit die Bestandteile der norwegischen Verfassung, dass z. B. Kinder lutherischer Eltern in diesem Glauben aufgezogen werden müssen, und dass mindestens die Hälfte des norwegischen Kabinetts diesem Glauben angehören müssen?

Welche Bestrebungen gibt es in Norwegen dies zu ändern?

Die norwegische Verfassung gewährleistet grundsätzlich Religionsfreiheit, enthält jedoch auch einige Vorschriften, die die besondere Stellung der lutherischen Staatskirche betonen:

§ 2 Abs. 2 schreibt die Erziehung der Kinder lutherischer Eltern in dieser Religion vor; § 12 Abs. 2 regelt, dass mindestens die Hälfte des norwegischen Kabinetts der Staatskirche angehören muss; § 27 Abs. 2 versagt Kabinettsmitgliedern, die nicht der Staatskirche angehören, das Mitspracherecht bei die Staatskirche betreffenden Fragen; § 4 schreibt vor, dass der norwegische König der evangelisch-lutherischen Staatskirche angehört, deren Oberhaupt er ist.

Im April 2008 haben alle im norwegischen Parlament vertretenen Parteien eine Abmachung getroffen, das System der Staatskirche und die mit ihm verbundenen Verfassungsbestimmungen umfassend zu ändern. So sollen die Vorschriften über die Kindererziehung sowie die Konfessionszugehörigkeit der Kabinettsmitglieder und ihre Mitsprache bei Angelegenheiten der lutherischen Kirche aufgehoben werden. Die Staatskirche wird abgeschafft. Der König muss aber auch in Zukunft der (evangelisch-lutherischen) norwegischen Kirche angehören.

ren. Die Änderung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen erst in der nächsten Legislaturperiode von 2009 bis 2012 umgesetzt werden. Die politische Bindung an dieses Vorhaben ist parteiübergreifend und daher bereits jetzt sehr stark.

29. In welchen Ländern findet man ähnliche Verfassungsbestandteile?

Der Bundesregierung sind aus keinem der in diesem Kapitel genannten Länder ähnliche wie die in Frage 28 beschriebenen Verfassungsbestandteile bekannt.

30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in der Russischen Föderation?

Die Russische Föderation ist ein multiethnischer und multikonfessioneller Staat, dessen Verfassung Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, die Trennung von Kirche und Staat festschreibt und die Gleichheit religiöser Gemeinschaften vor dem Gesetz vorsieht. Gegenwärtig sind knapp 23 000 religiöse Organisationen unterschiedlicher Glaubensrichtungen in Russland offiziell registriert.

Nach aktuellen Umfragen bezeichnen sich ca. 10 bis 20 Prozent der Bevölkerung als nicht religiös. Die große Mehrheit der Gläubigen bekennt sich zur Orthodoxie, Muslime stellen die größte religiöse Minderheit im Land. Trotz grundsätzlich formaler Gleichheit vor dem Gesetz wird orthodoxem Christentum, Islam, Buddhismus und Judentum mit Verweis auf das historische Erbe des Landes eine herausgehobene Stellung zugeschrieben.

Die Russisch-Orthodoxe Kirche erhebt einen Monopolanspruch für alle ethnischen Russen und verwarft sich vehement gegen Missionierungsbestrebungen anderer Glaubensrichtungen. Sie wird vom Staat bevorzugt behandelt.

Die Regierung achtet in weiten Teilen die Freiheit der Glaubensausübung. In einigen Bereichen kommt es jedoch immer wieder zu Einschränkungen und Rechtsverletzungen, von denen insbesondere religiöse Minderheiten bzw. Glaubensrichtungen, die offiziell nicht als „traditionell“ gelten, betroffen sind, darunter einige evangelikale Freikirchen. Im Jahr 2007 wurde die Russische Föderation durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in drei Fällen wegen Verstößen gegen das Recht auf Religionsfreiheit verurteilt. Ein Großteil an Beschwerden und Klagen von Religions- und Glaubensgemeinschaften richtet sich gegen diskriminierendes Verhalten regionaler Behörden. Hierunter fallen u. a. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung von Gotteshäusern und/oder Versammlungsräumen, der Registrierung als religiöse Organisation oder der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

Religionsgemeinschaften unterliegen grundsätzlich auch der seit 2006 geltenden neuen Gesetzgebung über nichtkommerzielle Organisationen mit detaillierten Berichtspflichten, die gerade von kleineren Gemeinschaften kaum umfassend erfüllt werden können und diese daher in besonderem Maße angreifbar machen. Inzwischen wurde nach Protesten religiöser Führer ein vereinfachtes Verfahren zur Rechnungslegung für Religionsgemeinschaften in Kraft gesetzt. Niederlassungen ausländischer religiöser Gruppierungen werden immer wieder mit Visaproblemen für ihre Mitarbeiter konfrontiert.

Im Zusammenhang mit Klagen über zunehmenden religiös motivierten Vandalismus und den Anstieg von Gewalttaten, bei denen fremdenfeindliche, rassistische und religiöse Beweggründe häufig ineinander greifen, bemängelt der Menschenrechtsbeauftragte der Russischen Föderation insbesondere ein oftmals nur halbherziges Eingreifen der Sicherheitsbehörden. Nur selten würden Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wodurch ein Klima der Straflosigkeit für religiös motivierte Übergriffe erzeugt werde.

Antisemitische Vorurteile bestehen in Teilen der russischen Bevölkerung. In den Medien wird überdies regelmäßig von Übergriffen gegen jüdische Einrichtungen, vor allem Schmierereien an Synagogen und Friedhofsschändungen, berichtet. Trotz dieser Vorfälle haben Vertreter der jüdischen Gemeinden jedoch wiederholt betont, dass sie ihre Situation als insgesamt zufriedenstellend empfänden und kein Problem eines generellen oder gar staatlich tolerierten Antisemitismus in Russland sähen.

31. Wie gestaltet sich das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus religiösen Gründen in der Russischen Föderation?

In Russland sind alle männlichen Bürger zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr zum Militärdienst verpflichtet. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird von der russischen Verfassung durch Artikel 59 Abs. 2 garantiert und durch das Gesetz zum „Alternativen Zivilen Ersatzdienst“ vom 1. April 2004 umgesetzt. In Artikel 2 heißt es „Der Bürger hat das Recht, auf Verweigerung des Militärdienstes durch Einberufung alternativen zivilen Ersatzdienst zu leisten, wenn die Ableistung des Militärdienstes gegen seine Überzeugung oder Konfession spricht oder er Angehöriger einer ethnischen Minderheit ist, die nach traditioneller Art lebt ...“

Um den Wehrdienst zu verweigern, muss der Wehrpflichtige bis spätestens sechs Monate vor seinem Einberufungstermin einen Antrag unter Darlegung der Gründe beim zuständigen Militärkommissariat stellen. In einer Verhandlung hat der Antragsteller seine Gründe vor der „Versammlung der Einberufungskommission“, die die Entscheidung fällt, darzulegen. Der Ersatzdienst dauert seit der Frühjahrseinberufung 2008 18 bis 21 Monate (Wehrdienst zwölf Monate), abhängig von der Qualifikation des Zivildienstleistenden und der Dienststelle. Der Ersatzdienst soll in der Regel bei einem staatlichen Dienst abgeleistet werden.

Die Einberufung zum alternativen zivilen Ersatzdienst wird nur selten beantragt, nach Verlautbarungen des Verteidigungsministeriums derzeit von rund 1 150 Personen. Die Gründe der Antragsteller werden nicht veröffentlicht. Damit lassen sich keine belastbaren Angaben zu den Anträgen aus religiösen Gründen insgesamt machen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zeugen Jehovas eine der größten Gruppen bilden, die erfolgreich den Wehrdienst verweigern und „Alternativen Zivilen Ersatzdienst“ leisten.

32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Serbien?

Die serbische Verfassung postuliert die Trennung von Staat und Kirche sowie die Gleichheit der Religionsgemeinschaften und schützt die individuelle Religionsfreiheit. In der Praxis ähnelt die Stellung der serbisch-orthodoxen Kirche jedoch der einer Staatskirche.

Ein im Jahr 2006 verabschiedetes Gesetz über Religions- und Glaubensgemeinschaften unterteilt diese in vier Gruppen (traditionelle Kirchen, Glaubensgemeinschaften, neue religiöse Organisationen, sonstige religiöse Gemeinschaften) mit unterschiedlichen Rechten. Trotz dieser Differenzierung unterliegen auch kleinere Kirchen und Sekten keiner systematischen staatlichen Verfolgung, werden aber in Einzelfällen (vor allem von kommunalen Instanzen) in ihrer Handlungsfreiheit behindert. Ihre Angehörigen werden mitunter Opfer gesellschaftlicher Vorurteile.

33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit von Christen in der Türkei?

Die türkische Verfassung garantiert die Religions- und Gewissensfreiheit. Die individuelle Glaubensfreiheit wird respektiert und die Religionsausübung ist weitgehend frei möglich. Das neue türkische Strafgesetzbuch (in Kraft seit 1. Juni 2005) stellt in Artikel 115 die Behinderung der Religionsfreiheit und in Artikel 216 die Erniedrigung religiöser Werte unter Strafe.

Die türkische Verfassung betrachtet jeden Staatsbürger als Türken. Die Türkei erkennt Minderheiten als Gruppen mit rechtlichem Sonderstatus nur unter den Voraussetzungen des Lausanner Vertrags von 1923 an. Nach offizieller türkischer Lesart beschränkt sich der in Artikel 37 bis 44 des Lausanner Vertrages niedergelegte Schutz nur auf bestimmte nichtmuslimische religiöse Minderheiten: griechische und armenische Christen sowie die jüdische Gemeinde. Religiöse Gemeinschaften außerhalb des sunnitischen Islam, also auch islamische Gruppierungen, unterliegen rechtlichen und administrativen Einschränkungen bei ihren Gruppenrechten in Fragen der Rechtspersönlichkeit, der Eigentumsrechte sowie der Möglichkeit, Geistliche auszubilden und Gebetsstätten zu errichten. Dies hat auch der letzte Fortschrittsbericht Türkei der EU-Kommission vom 6. November 2007 festgestellt.

Das neue Stiftungsgesetz vom 26. Februar 2008 sieht eine Erweiterung des Rechts auf Eigentumserwerb und Verbesserungen bei den Stiftungsverwaltungen vor, nicht jedoch bei Fragen des Rechtsstatus und der Ausbildung von Geistlichen.

34. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in der Türkei (insbesondere nichtsunni-tischer Islam, Aleviten, Juden, Jesiden und Bahai)?

Grundsätzlich gelten die Ausführungen in der Antwort zu Frage 33. Bezüglich der Aleviten ist zu beachten, dass sie von der türkischen Religionsbehörde offiziell nicht als eigenständige islamische Religionsgemeinschaft angesehen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den bisherigen Religions- und Ethikunterricht aufgrund der Vernachlässigung der Darstellung des alevitischen Glaubens in einer Entscheidung von Oktober 2007 als Verletzung von Artikel 2 EMRK (Recht auf Erziehung) gewertet.

Nordafrika und Naher Osten

35. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der koptischen Christen in Ägypten?

Koptische Christen, die ca. 6 Prozent der Bevölkerung ausmachen (nach anderen Angaben zwischen 8 bis 15 Prozent, in manchen Regionen Oberägyptens bis zu 30 Prozent), klagen gelegentlich über Diskriminierung und Schikanierung. Renovierungen oder Neubauten von Kirchen werden von staatlicher Seite mitunter blockiert oder hinausgezögert. Der – häufig nicht religiös motivierte – Übertritt vom koptischen Christentum zum Islam wird von den staatlichen Stellen problemlos gehandhabt, die Konversion vom Islam zum Christentum führt hingegen in der Regel zu Problemen bei den daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen (z. B. Probleme bei der Ausstellung von Personalausweisen mit Eintragung der Zugehörigkeit zum Christentum). Selten kommt es zu gewaltsamen Übergriffen auf Kopten in Ägypten. Hintergrund ist dabei meist ein gestörtes Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften vor Ort.

36. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der Bahai in Ägypten?

Die Bahai werden in Ägypten staatlich nicht verfolgt, aber diskriminiert. Ihnen sind weder öffentliche religiöse Versammlungen noch die Errichtung und der Betrieb eigener Sakralbauten gestattet. Ein besonderes Problem ist, dass ihnen seit Einführung eines elektronischen Ausweisausstellungssystems keine Personalausweise mehr ausgestellt werden, weil darin nur die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religion (das heißt Islam, Christentum, Judentum) eingetragen werden kann. Ohne Personalausweis ist es jedoch schwierig, im täglichen Leben wichtige Rechtsakte wie die Eröffnung eines Bankkontos oder eine Schulanmeldung vorzunehmen oder die staatliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Gerichtsurteile vom Januar 2008, die den Anspruch eines jeden Ägypters – einschließlich derer, die sich in ihren Papieren nicht als Muslim, Christ oder Jude bezeichnen lassen wollen – auf eine Geburtsurkunde bzw. einen Personalausweis bestätigen, wurden von der Verwaltung bisher nicht umgesetzt.

37. Welche aktuellen Entwicklungen sind der Bundesregierung bekannt bezüglich der Ausstellung von Ausweispapieren in Ägypten an Personen, die nicht den drei anerkannten Buchreligionen angehören (insbesondere Bahai), und wie thematisiert die Bundesregierung dies in ihren bilateralen Gesprächen?

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat das Thema Personalausweise für Bahai 2007 und 2008 mehrfach in bilateralen Gesprächen mit Vertretern der ägyptischen Regierung angesprochen und sich dabei für eine Lösung eingesetzt, die es ermöglicht, dass jeder Ägypter ohne Ansehen seiner Religionszugehörigkeit Personalausweise und andere staatliche Urkunden erhalten kann.

38. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Gesundheitszustand des wegen des Vorwurfs der Beleidigung des Islams in ägyptischer Haft sitzenden Bloggers A. K. N. S.?

Über den Gesundheitszustand von A. K. N. S. liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Der 22-jährige Ex-Student und Blogger, der sich Mitte Oktober 2005 im Internet in kritischer Weise zum Islam, zur Rolle der al-Azhar-Universität und Präsident Mubarak geäußert hatte, wurde im März 2006 von der Universität relegiert und im Februar 2007 in Alexandria zu einer Haftstrafe von 4 Jahren verurteilt, davon 3 Jahre wegen „Aufstachelung zum Hass aus religiösen Motiven, Beleidigung/Verletzung religiöser Gefühle“ und ein Jahr wegen Beleidigung des Staatsoberhauptes. Das Urteil wurde vom Berufungsgericht am 12. März 2007 bestätigt.

39. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die vor ägyptischen Gerichten anhängigen Fälle von Christen, die nach der Konversion zum Islam wieder zum Christentum übertreten und ihren ursprünglichen christlichen Namen und Identität wiederhaben wollen?

Bei einer Re-Konversion vom Islam zum Christentum gab es für die Rekonvertiten Schwierigkeiten, neue Personalausweise zu erhalten, in denen der Übertritt zum Christentum dokumentiert ist. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte mit Urteil vom 9. Februar 2008 auf Klage von 12 Re-Konvertiten, dass sie Anspruch auf neue Personalausweise haben, in denen ihre Religionszugehörigkeit mit „Christ“ angegeben wird. Die Urteile sind jedoch noch nicht umgesetzt.

40. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Algerien?

Während die algerische Verfassung umfassend die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, schränken drei Spezialgesetze aus den Jahren 2006/2007 diese wie folgt ein:

„Missionierung“ ist in Algerien seit 2006 (anders als der Konfessionswechsel aus eigenem Entschluss) ein Straftatbestand (zwei bis fünf Jahre Haft); Aktivitäten religiöser Organisationen gleich welcher Art sind anzeigepflichtig; Kirchen- oder Moscheebauten bzw. entsprechende Nutzungen von Räumlichkeiten sind genehmigungspflichtig. Rechtsstaatliche Gefahren gehen in erster Linie von dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Missionierung“ sowie der Möglichkeit für algerische Behörden aus, notwendige Anzeigen oder Genehmigungen nichtmuslimischer Religionsgemeinschaften zu verschleppen. Der Erlass der Spezialgesetze geht mit verstärkten Missionierungsaktivitäten evangelikaler Sekten (unter anderem der US-amerikanischen „open door society“) einher. In den letzten Jahren waren mehrere Hundert Bekehrungen zum Christentum zu beobachten.

In Algerien leben derzeit ca. 11 000 katholische Christen (z. B. Doppelstaatler, Studenten aus Staaten südlich der Sahara) sowie mehrere tausend evangelisch-freikirchliche Christen. Beide christlichen Kirchen sind als Vereine algerischen Rechts offiziell akkreditiert, mit dem Vatikan unterhält Algerien seit 1972 diplomatische Beziehungen.

41. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bahrain?

In Bahrain ist die Religionsfreiheit durch Artikel 22 der Verfassung garantiert. Der Islam ist Staatsreligion, 99 Prozent der Bevölkerung bekennen sich offiziellen Angaben zufolge zum Islam (davon 70 Prozent Schiiten, der Rest Sunniten), die verbleibenden 1 Prozent sind Christen und Juden. Im Wesentlichen ist die Religions- und Glaubensfreiheit für alle Glaubensrichtungen gewährleistet. Schia und Sunni stehen unter staatlicher Kontrolle. Dies gilt für alle religiösen Einrichtungen, einschließlich der Moscheen. Da die Regierung von Sunniten gebildet wird, beklagt die mehrheitlich schiitische Bevölkerung teilweise Diskriminierungen, zum Beispiel Ungleichbehandlungen bei der Vergabe von Regierungsposten, Stellen in zivilen Bereichen oder beim Militär. Angehörige anderer Glaubensrichtungen können ihren Glauben ohne Beeinträchtigungen von staatlicher Seite ausüben.

42. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von religiösen Minderheiten im Iran?

Welche Religionsgemeinschaften sind nicht zugelassen?

Christentum, Zoroastrismus und Judentum sind als religiöse Minderheiten in der Verfassung anerkannt. Sie dürfen ihre Religion im Wesentlichen frei ausüben. Ein Vertreter der jüdischen Gemeinde hat einen Sitz im Parlament.

Insbesondere in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht kommt es aber immer wieder zu Diskriminierungen aller Nichtmuslime. Beispielsweise können Nichtmuslime keine höhere Positionen in den Streitkräften einnehmen (Artikel 144 der Verfassung) oder Richter werden (Artikel 163 der Verfassung). Im iranischen Strafrecht variieren die vorgegebenen Strafen für Ehebruch, Homosexualität oder auch die Höhe des Blutgeldes bei Kapitaldelikten je nach Religionszugehörigkeit von Täter und Opfer. Im Zivilrecht verbietet § 881 des

Zivilgesetzbuches die Vererbung von Muslimen auf Nichtmuslime bzw. steht die Erbmasse von Nichtmuslimen Muslimen zu. Andere Religionsgemeinschaften als die genannten werden in Iran nicht anerkannt.

43. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verfolgung und Verhaftung von Bahai im Iran?

Welche Zahlen liegen der Bundesregierung dazu vor?

Die Lage der Bahai in Iran (etwa 300 000 bis 350 000 Gläubige) bleibt schwierig und hat sich seit Machtantritt der Regierung Ahmadinejad weiter verschlechtert. Die Bahai werden vom iranischen Staat als vom Islam abgefallene Sektierer („Kofare Mortad“) angesehen und sind in besonderem Maße der Willkür staatlicher Behörden ausgesetzt. Sie können ihre Religion aber dennoch in gewissem Umfang ausüben.

Bahai sind vom Hochschulstudium faktisch ausgeschlossen und berichten von Schwierigkeiten bei der Aufnahme in weiterführende Schulen. Die zum Wintersemester 2004 initiierte Liberalisierung der Hochschulzugangsberechtigung, das heißt der Verzicht auf die obligatorische Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Anmeldung zur Eingangsprüfung, brachte keine spürbare Verbesserung für die Bahai. Nunmehr ist die Religionszugehörigkeit auf den Ergebnisbögen zu vermerken. Ohne die eigene Religion zu verleugnen bleibt den Bahai der Zugang zu Universitäten weiterhin verschlossen. Die Beschäftigung bei staatlichen Stellen ist den Bahai verwehrt. Religionsausübung ist ihnen nur in privaten Häusern möglich.

Auch die Bahai sprechen von einer Zunahme der staatlichen Zwangsmaßnahmen in den letzten Jahren. Sie sind nach wie vor Verhaftungswellen, Diffamierung in staatlichen Medien und Diskriminierung auch von radikalisierten Gruppierungen ausgesetzt. Mitte Mai 2008 wurden sechs führende Mitglieder der iranischen Bahai verhaftet, das siebte Mitglied des informellen Koordinierungsgremiums war bereits im März festgenommen worden. Die Betroffenen befinden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung nach wie vor in Haft. Zwischen 2005 und Ende April waren Berichten von Human Rights Watch zufolge mehr als 120 Bahai allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit verhaftet worden. Viele wurden nach ein bis zwei Tagen Haft und Zahlung von Kautionen sowie der Versicherung, jeglichen Vorladungen Folge zu leisten, freigelassen.

44. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von religiösen Minderheiten im Irak, insbesondere der Christen, Mandäer und Jesiden?

Artikel 2 der irakischen Verfassung legt zum einen fest, dass der Islam die offizielle Religion des Staates ist und eine Grundlage für die Gesetzgebung darstellt. Kein Gesetz dürfe verabschiedet werden, welches im Widerspruch zu anerkannten Grundsätzen des Islam stehe. Zum anderen garantiert Artikel 2 aber auch die individuelle Glaubensfreiheit aller Iraker und das Recht aller Iraker auf Ausübung ihrer Religion.

Trotz eines umfassenden Schutzes durch die Verfassung und offizieller Erklärung der Regierung, sie zu schützen, ist die Situation der religiösen Minderheiten im Irak besorgniserregend. Verantwortlich dafür sind die gravierende Sicherheitslage und die fortgesetzten Terrorakte religiöser Extremisten. Auch in den vergangenen zwölf Monaten wurden zahlreiche Terrorakte gegen religiöse Minderheiten verübt. Darunter fällt auch eine Reihe der al-Qaida im Irak zugeschriebenen Selbstmordanschläge gegen die yesidischen Dörfer El Khatanijah und El Adnanijah bei Mosul am 14. August 2007, bei denen schätzungsweise 500

Menschen getötet wurden, sowie die Ermordung von Priester Ragheed Azziz Ganni und zwei Glaubensbrüdern (3. Juni 2007, Mosul) und von Erzbischof Paulos Faraj Raho am 29. Februar 2008 in Mosul mit drei Glaubensbrüdern.

45. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Anteil religiöser Minderheiten in der irakischen Bevölkerung 2003 und heute?

Sämtliche Schätzungen sind aufgrund des Fehlens zuverlässiger Zahlen vor 2003 und der schwierigen Sicherheitslage seit 2003 mit Vorsicht zu betrachten. Die meisten Schätzungen gehen davon aus, dass der Bevölkerungsanteil religiöser Minderheiten im Irak um rund die Hälfte zurückgegangen ist (das heißt von ca. 3 Prozent auf rund 1,5 Prozent).

46. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Anteil religiöser Minderheiten unter den Flüchtlingen aus dem Irak heute?

Nach Zahlen des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) sind ca. 18 Prozent der irakischen Flüchtlinge Christen.

47. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Möglichkeit von Angehörigen religiöser Minderheiten unter den Flüchtlingen aus dem Irak in Ägypten, den Golfstaaten, Jordanien, Syrien, Libanon und der Türkei, ihre Religions- und Glaubensfreiheit auszuüben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung unterscheidet sich die Möglichkeit der Religionsausübung für irakische Flüchtlinge in den angesprochenen Ländern nicht wesentlich von den Möglichkeiten der dort jeweils einheimischen religiösen Minderheiten.

Die Mehrheit der irakischen Flüchtlinge in **Ägypten** und **Jordanien** gehört dem sunnitischen Islam an. Sie können wie die Anhänger gleichen Glaubens ihre Religion ohne Beschränkungen in Ägypten und Jordanien ausüben. In Kairo und Alexandria bieten orientalisch-kirchliche Gemeinden den religiösen Minderheiten Raum zur Ausübung ihrer Religion.

Für die irakischen Flüchtlinge schiitischen und christlichen Glaubens in **Jordanien** liegen ebenfalls keine belastbaren Informationen vor, mit der Einschränkung, dass die jordanische Regierung in der Vergangenheit öffentliche Selbstgeißelungszeremonien der Schiiten unterbunden hat und es der irakischen sabäisch-mandäischen Gemeinde untersagt wurde, ihre Taufriten öffentlich durchzuführen.

Religiöse Minderheiten aus dem Irak sind in den **Golfstaaten** nicht wahrnehmbar in Erscheinung getreten. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eventuelle Probleme bezüglich ihrer ungehinderten Religionsausübung vor.

Im **Libanon** befindet sich eine überproportional hohe Zahl von Christen unter den irakischen Flüchtlingen, die ihre Religion frei ausüben können und über eigene Gemeinden verfügen.

Behinderungen der Religionsausübung von Angehörigen religiöser Minderheiten unter den irakischen Flüchtlingen sind auch für **Syrien** nicht bekannt.

Im Zusammenhang mit religiösen Minderheiten in der **Türkei** wird auf die Antwort zu den Fragen 33 und 34 verwiesen.

48. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur Unterstützung der Angehörigen religiöser Minderheiten unter den Flüchtlingen aus dem Irak?

Deutschland hat die Stabilisierungsbemühungen im Irak seit 2003 auf vielfältige Weise unterstützt. Seit 2003 betragen die Gesamtleistungen ca. 300 Mio. Euro. In diesem Jahr hat das Auswärtige Amt bereits 3,9 Mio. Euro humanitäre Hilfe für irakische Flüchtlinge bereitgestellt. Diese kommt auch irakischen Christen zugute. Christen machen nach Angaben des Flüchtlingswerks der Vereinten Nationen ca. 18 Prozent der registrierten Flüchtlinge in Jordanien und Syrien aus, die durch die deutsche Flüchtlingshilfe unterstützt werden. Die Bundesregierung unterstützt mit 4 Mio. Euro Schulneubauten und -erweiterungen in Stadtvierteln mit hohem Flüchtlingsanteil in Syrien. Damit soll ein Beitrag zur friedlichen Integration irakischer Flüchtlinge geleistet werden, indem in den stark von irakischen Flüchtlingen frequentierten, dicht besiedelten und von städtischer Armut besonders betroffenen Vierteln im Großraum Damaskus die Schulinfrastruktur für 16 000 Schüler und Schülerinnen verbessert wird und 14 000 zusätzliche Schulplätze neu geschaffen werden.

Zahlreiche Flüchtlinge finden auch Aufnahme in Deutschland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Neben dem Ansatz, den Flüchtlingen in den Nachbarstaaten des Irak zu helfen, werden daher die Möglichkeiten zur weiteren Aufnahme von Irakerinnen und Irakern in der EU diskutiert, für den Fall, dass sich die Lage im Irak nicht in absehbarer Zeit bessert.

49. In welcher Weise arbeitet die Bundesregierung mit Kirchen und Nichtregierungsorganisationen zusammen, um aus dem Irak geflüchtete religiöse Minderheiten zu unterstützen?

Die Bundesregierung pflegt über die Deutsche Botschaft in Bagdad einen intensiven Austausch mit den Vertretern religiöser Minderheiten im Irak, u. a. mit den irakischen Bischöfen, und steht in regelmäßigem Kontakt mit Vertretern irakischer Christen und Nichtregierungsorganisationen in Deutschland.

Darüber hinaus erörtert die Bundesregierung die Situation der irakischen Flüchtlinge mit Vertretern der Kirchen in Deutschland, u. a. im Hinblick auf die Möglichkeiten von sog. internationalen Umsiedlungsmaßnahmen für irakische Flüchtlinge in Deutschland und in Europa.

Im Rahmen ihrer humanitären Hilfe unterstützt die Bundesregierung sowohl irakische Flüchtlinge in Syrien und Jordanien als auch Binnenvertriebene im Irak und hat hierfür im Jahr 2008 bisher 3,9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Diese Hilfsprojekte werden vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und den Nichtregierungsorganisationen Haukari, Nehemia und dem deutschen Caritasverband durchgeführt. Die von der Bundesregierung finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen zielen auf alle sich in Not befindlichen irakischen Flüchtlinge und Binnenvertriebene ohne Rücksicht auf deren Religion oder ethnische Herkunft und kommen daher auch irakischen Christen zugute.

50. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Israel?

Israel definiert sich als jüdischer und demokratischer Staat. Alle Religionsgemeinschaften und ihre jeweiligen Institutionen können sich frei betätigen. Es besteht volle persönliche Glaubensfreiheit.

Eine systematische staatliche Diskriminierung von Christen ist nicht feststellbar. Die christlichen Kirchen in Israel klagen aber über die Beeinträchtigung ihres Status infolge der restriktiven und schwerfälligen Visumserteilung für ihre Glaubensbrüder, die aus dem Ausland kommend mehrere Jahre in christlichen Einrichtungen im Heiligen Land tätig sein wollen. Insbesondere Christen mit arabischem Hintergrund haben hierunter zu leiden.

Die Religionsfreiheit in den besetzten Gebieten wird von Seiten Israels grundsätzlich gewährleistet. Behördliche Einschränkungen bestehen beim Zugang zu heiligen Stätten. Betroffen hiervon ist regelmäßig die Altstadt Jerusalems an gesetzlichen israelischen Feiertagen, aber auch der Haram al Sharif/Tempelberg, der unter Berufung auf Sicherheitsbedenken zeitweise vollständig gesperrt wird. Auch Christliche Kirchen beklagen die restriktive Handhabung des Zugangs zu christlichen Heiligtümern an christlichen Feiertagen.

51. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit im Gazastreifen und auf der Westbank?

Gemäß Artikel 4 des Palästinensischen Grundgesetzes ist der Islam die offizielle Religion in Palästina. Gleichzeitig werden der Respekt und die Unverletzlichkeit aller anderen Religionen gewahrt. Nach Artikel 18 des Grundgesetzes werden die Glaubensfreiheit und die freie Religionsausübung garantiert, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Moral verletzen.

Die religiöse Vielfalt wird von der palästinensischen Politik und zahlreichen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens stark unterstützt. Die Palästinensische Autonomiebehörde stellt die christliche Minderheit gern in den Vordergrund, weil sie sich davon internationalen Schutz der heiligen Stätten der Christen und Unterstützung ihrer Positionen durch christlich-westliche Staaten verspricht. Im Allgemeinen werden Christen und Muslime in den Palästinensischen Gebieten durch die gemeinsame Erfahrung der Besatzung geeint.

In Parlament und Regierung sind Christen überdurchschnittlich repräsentiert. Im Parlament verfügen sie über eine Quote von 10 (von 132) Sitzen. Christen waren in allen bisherigen Regierungen der Palästinensischen Autonomiebehörde (einschließlich der Hamas-Regierung und der zwischen März und Juni 2007 amtierenden Regierung der nationalen Einheit) vertreten. An der seit Juni 2007 regierenden Übergangsregierung sind zwei christliche Minister beteiligt.

Auch nach der Machtübernahme der Hamas im Gazastreifen im Juni 2007 sind laut palästinensischen Menschenrechtsorganisationen keine systematischen Diskriminierungen von Christen zu verzeichnen. Gleichwohl kam es im Gazastreifen in den vergangenen Jahren immer wieder zu einzelnen Übergriffen gegen – von islamistischen Extremisten als „un-islamisch“ eingestufte – christliche Einrichtungen und zur Tötung von christlichen Vertretern. Auch andere säkulare Einrichtungen, wie Restaurants und Hotels, waren von derartigen Übergriffen betroffen.

52. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit im Jemen?

In Jemen wird die Religions- und Glaubensfreiheit durch die Verfassung garantiert, bei der praktischen Umsetzung dieses Rechts bestehen jedoch erhebliche Einschränkungen. Der Islam ist Staatsreligion, andere Religionen können nicht offiziell ausgeübt werden. Ausnahmen bestehen für Glaubensgemeinschaften, die in Jemen historisch verankert sind (sehr kleine christliche Gemeinde, kleine jüdische Gemeinde). In der Praxis wird zwar grundsätzlich Toleranz gegenüber

Angehörigen anderer Religionen geübt, jedoch werden diesen keine eigenen Rechte zugestanden. Sie müssen ihren Glauben zurückhaltend ausüben und unter Androhung von harten Strafen auf Missionierungen verzichten.

53. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kuwait?

Die Ausübung und Gewährung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kuwait erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen. Artikel 2 der kuwaitischen Verfassung bestimmt zwar den Islam als Staatsreligion (und die Scharia als Hauptquelle „der Gesetzgebung“), gleichzeitig legt aber Artikel 29 die „Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, ungeachtet von Rasse, Herkunft, Sprache oder Religion“ fest. Artikel 35 der kuwaitischen Verfassung enthält zudem ausdrücklich die „absolute Freiheit des Glaubens“. Über die Religionsfreiheit wacht das Religionsministerium.

Die Dachorganisation christlicher Kirchen in Kuwait bestätigt, dass die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten weitgehend eingehalten werden. Die Weitergabe des christlichen Glaubens an neugeborene Kuwaitis durch die Taufe ist gewährleistet. Christliche Predigttexte werden nicht zensiert, deren Vorlage wird nicht verlangt. Predigttexte der Imame müssen dagegen vorher genehmigt werden. Es wird verlangt, dass Predigten aufgezeichnet werden, um die Übereinstimmung der Texte prüfen zu können.

54. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit im Libanon?

Artikel 9 der libanesischen Verfassung garantiert die freie Ausübung aller religiösen Riten „vorausgesetzt, dass die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird“.

Gegensätze zwischen den insgesamt 18 verschiedenen Konfessionen im Land existieren und betreffen soziale Probleme, Macht und politischen Einfluss innerhalb des durch einen Religionsproporz geregelten Systems. Der Grundsatz der Religions- und Glaubensfreiheit wird jedoch durch gesellschaftlichen Konsens gestützt.

55. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Libyen?

In der (nie offiziell verabschiedeten) provisorischen libyschen Verfassung vom 11. Dezember 1969 wird der Islam als Staatsreligion festgeschrieben (97 Prozent der Bevölkerung sind sunnitische Muslime) und zugestanden, dass der Staat Religionsfreiheit „in Übereinstimmung mit bestehenden Normen“ gewährleistet. Andere Religionsgemeinschaften werden toleriert, so lange sie ein niedriges Profil wahren. In der Praxis beschränkt sich dies in Libyen auf christliche Religionsgemeinschaften, die letztlich nur aus Mitgliedern der ausländischen Wohnbevölkerung bestehen.

Die derzeitige Situation der christlichen Kirchengemeinden (insgesamt ca. 100 000 Christen) in Libyen ist weitgehend durch Gleichgültigkeit des Staates gekennzeichnet. Soweit diese ihren pastoralen Aufgaben innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung mit Diskretion nachgehen, sind sie geduldet. Vertreter der katholischen Kirche sprechen von einer durchaus spürbaren Verbesserung ihrer Situation in Libyen, seit in den neunziger Jahren diplomatische Beziehungen zwischen Libyen und dem Vatikan etabliert werden konnten.

Seit einigen Jahren sucht der Staat über die in Tripolis angesiedelte „World Islamic Call Society“ wenn auch in begrenztem Umfang, so doch regelmäßig, insbesondere den Austausch mit den christlichen Religionsgemeinschaften in Libyen und darüber hinaus. Kirchenvertreter begrüßen dieses nach ihrer bisherigen Erfahrung nützliche und ernst gemeinte Dialogangebot.

Eine jüdische Gemeinde gibt es nicht mehr, nachdem ihre Mitglieder Libyen nach Pogromen und staatlicher Diskriminierung seit Ende der vierziger Jahre in großer Zahl (ca. 30 000) verlassen haben.

56. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Marokko?

Der Islam ist in Marokko Staatsreligion. Der marokkanische König ist weltlicher Herrscher und geistlicher Führer („Befehlshaber der Gläubigen“). Er gewährleistet die auch in der marokkanischen Verfassung in Artikel 6 festgeschriebene freie Religionsausübung für die „Buchreligionen“. Nichtmuslimische Glaubensgemeinschaften dürfen allerdings keine Muslime bekehren. Verstöße gegen das Bekehrungsverbot werden geahndet.

Die Konversion von Muslimen zum Christentum an sich ist in Marokko nicht strafbar, verstößt aber gegen islamisches Gebot und gilt als Schande, weshalb Konvertiten sie in der Regel geheim zu halten versuchen. Eine muslimische Frau darf einen nichtmuslimischen Mann nur dann heiraten, wenn dieser vorher zum Islam konvertiert.

Bau und Erwerb von Gotteshäusern bedürfen in Marokko grundsätzlich der Zustimmung des Ministeriums für islamische Angelegenheiten (für islamische Religionsgemeinschaften) bzw. des Innenministeriums (für christliche und jüdische Religionsgemeinschaften).

57. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Oman?

Das omanische Grundgesetz von 1996 verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, der Religion, der Glaubensausübung oder der sozialen Herkunft (Artikel 17). Es garantiert die Religionsfreiheit „im Rahmen des Gesetzes“ (Artikel 28). Staatsreligion ist der Islam, der mehrheitlich in der Form des – toleranten – Ibadhismus praktiziert wird. Unter der omanischen Bevölkerung gibt es jedoch auch sunnitische und schiitische sowie nicht muslimische Glaubensgemeinschaften (eingebürgerte Hindus, Christen, Zoroastrier sowie Ismaeliten).

Das Einbürgerungsrecht enthält keine an die Religionszugehörigkeit geknüpften Bedingungen. Viele in Oman lebende ausländische Arbeitskräfte sind Nichtmuslime. Die Missionierung von Muslimen ist verboten. Die Veröffentlichung religiöser Werke ist Nichtmuslimen nicht erlaubt; sie dürfen sie aber aus dem Ausland importieren. Christliche Kirchen und sonstige Kultstätten, unter anderem mehrere hinduistische Tempel, die auch ein reges Gemeindeleben entfalten, gibt es seit Jahren in mehreren Städten Omans. Hierfür wurden ihnen auf Weisung des Sultans staatlicherseits Grundstücke zur Verfügung gestellt. Die in den islamischen Moscheen gehaltenen Predigten müssen sich an den durch das Religionsministerium vorgegebenen Leitlinien orientieren. Aufforderungen zum Hass oder zur Religionsspaltung sind untersagt. Die Einhaltung des Verbots wird regelmäßig kontrolliert.

58. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Saudi Arabien?

Welche Religionen dürfen dort nicht praktiziert werden, und welche islamischen Glaubensrichtungen werden unterdrückt oder behindert?

In Saudi-Arabien wird keine allgemeine Religionsfreiheit gewährt. Ohne Einschränkungen kann allein der sunnitische Islam öffentlich praktiziert werden, mit Einschränkungen (in bestimmten Regionen) der schiitische Islam. Alle anderen Religionen können allenfalls im Privaten praktiziert werden und werden staatlich nicht anerkannt.

59. Welche aktuellen Fälle der Verletzung der Religions- und Glaubensfreiheit sind der Bundesregierung aus Saudi Arabien bekannt, und in welcher Weise wurde das Thema Religions- und Glaubensfreiheit in den 2007 in Berlin stattgefundenen Gesprächen mit dem saudischen König Abdullah thematisiert?

Der Bundesregierung ist der Fall eines saudischen Staatsangehörigen, der seit Jahren wegen „Beleidigung des Propheten Mohammed“ in Haft ist, bekannt. Berichten zufolge soll es auch eine gewisse Anzahl von Personen geben, die unter dem Vorwurf der „Hexerei“ inhaftiert sind.

Auch soll es Einschränkungen für Journalisten geben, die über Schiiten in Saudi-Arabien und/oder die Notwendigkeit der Öffnung gegenüber anderen Konfessionen und Religionen geschrieben haben bzw. dies beabsichtigen. Es wird allerdings erwartet, dass die jüngste interreligiöse Initiative des saudischen Königs Abdullah, die auf einen formalisierten Dialog der Religionen abzielt, hier zu einer Lageverbesserung führen wird.

Immer wieder für negative Schlagzeilen sorgen Übergriffe von Mitarbeitern der sogenannten Religionspolizei (Behörde zur Verbreitung der Tugend und der Bekämpfung des Lasters), in deren Gewahrsam in den vergangenen Monaten mehrere Personen unter ungeklärten Umständen zu Tode gekommen sind. Die Behörde verfolgt unter Zugrundelegung eines strengen wahhabitischen Maßstabs Verstöße gegen die saudischen Sitten und Gebräuche (unter anderem Alkoholhandel, Kleidervorschriften, illegales Zusammensein Unverheirateter).

Menschenrechtsfragen und Einzelfälle werden regelmäßig im Rahmen von EU-Demarchen und bei politischen Gesprächen gegenüber der saudischen Regierung angesprochen, so auch gegenüber König Abdullah bei seinem Besuch im letzten Jahr.

60. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Syrien?

Mehrheitlich gehört die Bevölkerung in Syrien dem sunnitischen Islam an (rund 72 Prozent). Der restliche Teil der Bevölkerung verteilt sich auf andere Glaubensrichtungen im Islam (darunter Alawiten, Drusen, Ismailiten) und verschiedene christliche Gruppierungen unterschiedlicher Denominationen (rund 10 Prozent) sowie eine kleine Zahl von Juden.

Die Verfassung Syriens schreibt vor, dass der Präsident Muslim sein muss. Konversion bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdienste, die nach nicht transparenten Kriterien gewährt oder versagt wird. Es besteht eine Registrierungspflicht für alle Religionsgemeinschaften. Die Zeugen Jehovas sind nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt.

Die Regierung lehnt missionarische Betätigung generell als „Gefährdung der Beziehungen zwischen den Religionsgruppen“ ab und weist hin und wieder Missionare aus dem Land aus.

Religiöse Führungspositionen stehen nur moderaten Würdenträgern offen, welche die säkulare Natur des Staatswesens achten. Islamische Predigten werden überwacht, außerhalb der Gebetszeiten werden die meisten Moscheen geschlossen.

61. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Tunesien?

Nach Artikel 1 der tunesischen Verfassung ist die Staatsreligion der Islam, zu dem sich die überwiegende Mehrheit der 10 Millionen Einwohner bekennt. Daneben gibt es eine katholische Gemeinde von ca. 15 000 zumeist ausländischen Mitgliedern, eine jüdische Gemeinde auf der Insel Djerba mit ca. 1 500 Mitgliedern und eine Gemeinde der Bahai mit ca. 150 Mitgliedern. Der Staatspräsident muss Muslim sein. Die Verfassung garantiert die Religionsfreiheit. Gleichwohl unterliegen die Religionsgemeinschaften, einschließlich des staatlich institutionalisierten Islam, strenger staatlicher Beobachtung und Restriktion, sobald sich die religiöse Betätigung nicht mehr auf den privaten Bereich beschränkt.

Muslimische Gemeinden dürfen nur die grundlegenden islamischen Riten ausüben, jedoch nicht missionarisch oder sozial-karitativ tätig werden. Moscheen müssen außerhalb der Gebetszeiten geschlossen werden. Der Staat überwacht die Predigten. Die Gründung von Parteien mit religiöser Ausrichtung ist verfassungsrechtlich unzulässig. Nur staatlich anerkannte Institutionen dürfen religiöse Schriften veröffentlichen. Diese unterliegen den gleichen strengen Beschränkungen wie weltliche Schriften.

Unter den christlichen Kirchen genießt allein die Katholische Kirche offizielle staatliche Anerkennung. Die Regierung gestattet aber auch anderen christlichen Konfessionen, ihren Glauben auszuüben, soweit sie keine Missionstätigkeit entfalten. Auch die Aktivitäten der katholischen Gemeinde stehen unter genauer Überwachung. Tatsächlich oder vermeintlich missionarisch tätige Ausländer werden von den Behörden zwar nicht strafrechtlich verfolgt oder außer Landes verwiesen, ihnen wird jedoch die Verlängerung ihres Visums verweigert.

Eine Konversion vom Islam zu Christentum ist strafrechtlich nicht verboten, trifft jedoch in der Praxis auf bürokratische Behinderungen. Eine inter-konfessionelle Ehe ist nicht möglich, welches in der Regel zur Konversion zum Islam zwingt. Der Neubau von Kirchen ist gesetzlich verboten. Die Renovierung einer Kirche auf Djerba wurde jedoch genehmigt.

Die Bahai Gemeinde wird von der tunesischen Regierung als häretische islamische Sekte betrachtet und unterlag in der Vergangenheit des Öfteren staatlichen Repressionen. In letzter Zeit sind jedoch keine Zwischenfälle mehr bekannt geworden. Den Bahai ist die Ausübung ihres Glaubens nur im privaten Rahmen gestattet. Sie verfügen über keinen öffentlichen Versammlungsraum.

Die jüdische Gemeinde steht nicht in gleicher Weise unter staatlicher Beobachtung wie etwa die katholische Gemeinde in Tunesien. Die Tunesier jüdischen Glaubens genießen bei der Ausübung ihrer kulturellen und religiösen Identität von Staats wegen rechtlichen Schutz. Die Renovierung und Instandhaltung der Synagogen der kleinen jüdischen Gemeinde wird vom Staat ausdrücklich gefördert, so zum Beispiel die Renovierung der Synagoge in Ghriba auf Djerba.

62. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bemühungen der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate in Bezug auf die Religions- und Glaubensfreiheit, insbesondere im Vergleich mit anderen Ländern in der Region?

Staatsreligion der Vereinigten Arabischen Emirate ist der Islam. Nach Artikel 32 der Verfassung ist die freie Religionsausübung gemäß den üblichen Gebräuchen gewährleistet, vorausgesetzt, dass sie nicht im Widerspruch steht zur offiziellen Regierungspolitik oder die öffentliche Moral verletzt. Religionsfreiheit im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gibt es zwar nicht, wohl aber die Freiheit, seine eigene Religion zu behalten und im Rahmen gewisser Schranken in einem bestimmten und strikt festgelegten Gebiet auch auszuüben. Mit Ausnahme von Muslimen dürfen Gläubige zu einer anderen Religion konvertieren, insbesondere zum Islam. Angesichts einer Gesamteinwohnerzahl von 4,1 Millionen (offizielle Zahl), bei der die einheimische Bevölkerung nur noch etwa 18 Prozent (rund 800 000) beträgt und mehr als 80 Prozent der Bevölkerung ausländische Gastarbeiter und deren Familien sind, entspricht es der Grundhaltung der Führung der Vereinigten Arabischen Emirate, in religiösen wie kulturellen Fragen Toleranz zu üben.

Nach inoffiziellen Schätzungen setzt sich die Bevölkerung der Vereinigten Arabischen Emirate nach Konfessionen wie folgt zusammen: Die Staatsangehörigen der Vereinigten Arabischen Emirate sind praktisch ausnahmslos Muslime, rund 85 Prozent Sunniten und 15 Prozent Schiiten (vornehmlich in den nördlichen Emiraten). Von den Ausländern sind rund 55 Prozent Muslime, rund 25 Prozent Hindus und rund 10 Prozent Christen.

Zentralasien

63. Welchen Einfluss hatte die Zerschlagung der Taliban-Herrschaft in Afghanistan auf die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit?

Bis zum Jahr 2001, war es das erklärte Ziel der Taliban, einen Gottesstaat zu errichten, in dem die Scharia alleinige Grundlage der Rechtsprechung sein sollte. Tatsächlich herrschte allerdings völlige Willkür. Menschenrechte wurden eklatant missachtet. Muslimische Minderheiten wie die Schiiten waren vollkommen ungeschützt. Die Taliban diskriminierten und verfolgten auch Andersgläubige unter Anwendung von roher Gewalt.

Seit 2004 ist in Afghanistan eine Verfassung in Kraft, die Glaubens- und Religionsfreiheit ausdrücklich schützt. Artikel 2 der Verfassung stellt es den Anhängern aller Religionen frei, ihrem Glauben zu folgen und ihre religiösen Zeremonien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben. Gleichzeitig ist der Islam laut Verfassung Staatsreligion, kein Gesetz darf ihm widersprechen

Während also bis 2001 weite Teile der Bevölkerung aufgrund ihres Glaubens von einer quasi-staatlichen Hoheitsgewalt massiv unterdrückt wurden, kann sich nun jedermann vor staatlichen Gerichten auf den Schutz von Religions- und Glaubensfreiheit berufen.

64. Welche positiven und negativen Entwicklungen gibt es in dieser Hinsicht in Afghanistan?

Afghanistan hat bei der Beachtung der Religions- und Glaubensfreiheit in Afghanistan seit dem Sturz der Taliban im Jahre 2001 eine positive Entwicklung durchlaufen.

Muslimische Minderheiten wie die schiitischen Hazara und Ismailiten können weitgehend ungestört ihre Religion ausüben. Hohe religiöse Festtage der Schiiten sind heute ebenso staatliche Feiertage wie die sunnitischen. Die soziale Ächtung der Schiiten, insbesondere der Hazara, hat in den letzten Jahren sichtbar abgenommen. Dies wird auch bei der Zusammensetzung von Regierung und Parlament deutlich. In beiden Institutionen sind sowohl hanefitische Sunniten als auch imamitische Schiiten vertreten und verhindern eine systematische Diskriminierung einer der beiden größten Glaubensgruppen in Afghanistan, wie sie noch vor 2001 üblich war.

Auch nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften können heute ihre Religion wieder viel freier ausüben. Die Zahl der Hindus und Sikhs in Afghanistan hat zwar noch nicht das Niveau vor den Taliban erreicht, ist aber am Ansteigen.

Trotz dieser insgesamt positiven Gesamtentwicklung muss in Einzelfällen die Religions- und Glaubensfreiheit nach wie vor vehement verteidigt werden. Der inhärente Widerspruch der afghanischen Verfassung, welche gleichzeitig die Grundrechte des Einzelnen aber auch den Islam schützt, erlaubt radikalen Kreisen eine Auslegung der Verfassung, die im Widerspruch zum Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit.

65. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kasachstan?

Die Religions- und Glaubensfreiheit wird in Kasachstan laut Verfassung gewährt, ist jedoch gewissen gesetzlichen Einschränkungen unterworfen, insbesondere der offiziellen Registrierung, die von den Behörden bisweilen mit willkürlicher Begründung hinausgezögert oder verweigert wird (so wiederholt den Zeugen Jehovas und Protestanten im vorwiegend muslimischen Westkasachstan). Unregistrierte Religionsausübung (welche einige Baptisten aus Prinzip durchführen) wird mit erhöhten Geldbußen verfolgt, unregistrierte religiöse Literatur beschlagnahmt. Ausländischen unregistrierten Missionaren werden Visa verweigert. Im April waren 3 855 religiöse Gruppen registriert; ein Anstieg um ca. 400 im Vergleich zum Vorjahr. Neben Muslimen und Christen gibt es über 40 weitere Konfessionen im Land.

66. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit Kirgisistans mit der VN Sonderberichterstatterin über Religions- und Glaubensfreiheit?

Welche Aktivitäten der OSZE sind der Bundesregierung bekannt, die zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kirgisistan beitragen?

Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit, Asma Jahangir, hat Kirgisistan bisher nicht besucht. Projekte der Vereinten Nationen in Kirgisistan im Bereich der Religionsfreiheit sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die OSZE fördert den Dialog zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften in Kirgisistan und der staatlichen Agentur für Religionsfragen durch eine Serie von Rundtischgesprächen.

67. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Zusammenhang zwischen der Diskriminierung und Einschränkung der Rechte von Frauen und religiösen Faktoren in Tadschikistan?

Verfassung und Gesetzgebung in Tadschikistan orientieren sich am Grundsatz der Gleichberechtigung. Auch wenn Frauen nach wie vor im politischen und

wirtschaftlichen Leben des Landes präsent sind, hat sich ihre Stellung durch ein Wiederaufleben traditioneller und dabei auch islamischer Werte seit dem Zerfall der Sowjetunion verschlechtert. Selbst in Bereichen, die früher auch einen hohen Frauenanteil in Führungspositionen aufwiesen (Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen), werden offene Stellen verstärkt von Männern eingenommen. Ohne dass dies bewusste Politik der Regierung wäre, sind überwunden geglaubte traditionelle Phänomene wie mangelnder Zugang für Mädchen zur (vor allem höheren) Bildung (nur 46 Prozent der Schüler und 27 Prozent der Studenten sind weiblich), Polygamie und arrangierte Ehen wieder auf dem Vormarsch. Fälle von „Ehrenmorden“ sind jedoch nicht bekannt.

68. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Turkmenistan?

In Turkmenistan sind lediglich sunnitischer Islam und russisch-orthodoxe Kirche Staatsreligionen, doch wurde in den letzten Jahren auch eine Anzahl christlicher und sonstiger Kirchen registriert (Baptisten, Sieben-Tage-Adventisten, Bahai, Hare Krishna, Greater Christ Church, Church of Christ, Light of the East, Full Gospel Christians und die New Apostolic Church). Die zugelassenen Religionen können ihre Religion in der Regel ungehindert bzw. manchmal sogar staatlich gefördert ausüben.

Katholische Christen und schiitische Muslime sind nicht registriert und damit im juristischen Sinne nicht zugelassen. Sie haben aber ihre eigenen Kirchen bzw. Moscheen, werden toleriert und bei der Religionsausübung nicht behindert. Missionierung ist verboten.

69. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über in Kasachstan verhaftete Flüchtlinge und Asylbewerber aus Usbekistan, die von usbekischen Behörden wegen „religiösem Extremismus“ zur Festnahme und Auslieferung ausgeschrieben wurden?

Nach den Ereignissen von Andischan im Jahre 2005 haben bis Mai 2008 482 Usbeken in Kasachstan eine Anerkennung als Flüchtling durch das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) beantragt. In 374 Fällen wurde der Flüchtlingsstatus anerkannt; 208 Usbeken sind in Drittländer umgesiedelt worden.

Kasachstan hat die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und arbeitet eng mit dem UNHCR zusammen. Vorwürfen, usbekische Flüchtlinge heimlich nach Usbekistan auszuliefern, hat die kasachische Regierung widersprochen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

70. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit in Usbekistan zur Bekämpfung von „religiösem Extremismus“?

Seit den Ereignissen von Andischan im Jahre 2005, deren Ursachen die usbekische Regierung in religiösem Extremismus sieht, unterliegt die Religionsausübung in Usbekistan verschärften Kontrollen und Reglementierungen. Neben der Registrierungspflicht und dem Missionierungsverbot wird von Störungen der Religionsausübung bei christlichen Freikirchen berichtet. Die muslimische Mehrheit darf einen staatstragenden, unpolitischen Islam ausüben. Öffentliche Gebete und Muezzinrufe zum Gebet sind untersagt.

- a) Gibt es in Usbekistan Initiativen und Projekte der VN und der OSZE zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit?

Zurzeit werden in Usbekistan keine speziellen Projekte zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit durch die Vereinten Nationen oder OSZE durchgeführt, sondern allgemeine Projekte zur Förderung der Menschenrechte und zur Unterstützung der Reform des Rechtssystems.

- b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Zugang von Vertreterinnen und Vertretern der Vereinten Nationen und der OSZE, insbesondere auch OSZE/ODIHR, zur usbekischen Zivilgesellschaft?

Sowohl die OSZE/ODIHR als auch die Vereinten Nationen haben Zugang zu usbekischen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die OSZE organisiert insbesondere Trainingsprogramme für Nichtregierungsorganisationen und unterhält speziell Kontakte zur Nichtregierungsorganisation „Ezgulik“, die sich für den Schutz von politischen und religiösen Rechten einsetzt und u. a. an der Erstellung alternativer Berichte für verschiedene VN-Ausschüsse mitwirkt. Darüber hinaus werden Projekte mit der Dachorganisation NANNOUz, die 300 nichtstaatliche Organisationen aus dem sozialen Bereich umfasst, mit dem Environmental Public Advocacy Center „Armon“ im Bereich des Umweltschutzes sowie insbesondere an junge Menschen gerichtete Bildungsprojekte im Bereich Rechtsstaat und Schutz der Menschenrechte durchgeführt.

Afrika

71. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Diskriminierung von traditionellen animistischen Religionen in Afrika?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse von Diskriminierungen traditioneller animistischer Religionen in Afrika. In einigen Ländern werden diese Religionen zwar als rückständig angesehen, Diskriminierungen sind dadurch jedoch nicht bedingt. Handlungen, die aufgrund animistischer Traditionen vorgenommen werden und den Rechtsvorschriften zuwider laufen (Genitalverstümmelung bei Frauen, rituelle Tötungen) werden in der Regel strafrechtlich verfolgt.

72. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass in vielen afrikanischen Ländern „Hexerei“ und „Zauberei“ strafbar sind, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung dieser Strafrechtsparagrafen?

In den afrikanischen Ländern, die „Hexerei“ und „Zauberei“ unter Strafe stellen, ist hinsichtlich der Anwendung der entsprechenden Strafrechtsparagrafen keine einheitliche Praxis festzustellen. In einigen Ländern kommt es aufgrund der entsprechenden Gesetzesvorschriften grundsätzlich zur Strafverfolgung (**Gabun, Malawi, Namibia, Sambia, Tansania, Demokratische Republik Kongo und Republik Kongo**), in anderen Ländern bleibt eine Strafverfolgung trotz der bestehenden gesetzlichen Grundlage in den meisten Fällen aus. In einer Reihe von Ländern werden die mit „Hexerei“ und „Zauberei“ verbundenen Handlungen nur dann bestraft, wenn diese auch strafrechtlich relevant sind, wie etwa Mord, Körperverletzung, Störung der öffentlichen Ordnung (**Benin, Côte d’Ivoire, Gambia, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Nigeria, Senegal, Tschad und Uganda**).

Sonderfälle stellen **Ghana** und **Sudan** dar. In Ghana kommt es trotz fehlender Strafvorschriften zur Verfolgung von Frauen aufgrund willkürlicher Anschuldigungen. Nichtregierungsorganisationen schätzen die Zahl der in sogenannte

„Hexenlager“ (witch camps) deportierten Frauen auf ca. 3 000. Auch in Sudan kommt es gelegentlich zu Ausschreitungen gegen Frauen, die der „Hexerei“ bezichtigt werden, ohne dass der Staat seiner Schutzfunktion ausreichend nachkommen würde.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die im Zusammenhang mit „Hexerei“ und „Zauberei“ stehenden Handlungen, die einen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit von Menschen darstellen, strafrechtlich verfolgt werden müssen.

73. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den starken Anstieg evangelikaler Gruppen in Afrika und deren Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften?

Welche Zahlen liegen hierzu vor?

Abgesehen von **Botswana, Dschibuti, Mali, Mauretanien, Mauritius, Namibia** und **Niger** verzeichnen die meisten afrikanischen Länder einen starken Anstieg evangelikaler Gruppen. Konkrete Zahlen liegen der Bundesregierung hierzu jedoch nicht vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen zwischen den evangelikalen Gruppen und anderen Religionsgemeinschaften in der Regel keinen Spannungen oder Konflikte.

In einigen Ländern werden die evangelikalen Gruppen allerdings von den traditionellen Kirchen (**Madagaskar**), insbesondere von den etablierten christlichen Kirchen (**Côte d’Ivoire**), mit Sorge betrachtet oder von anderen Religionsgemeinschaften (**Benin**) als Störfaktor wahrgenommen, ohne dass dies den Religionsfrieden bislang gefährdet.

74. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen in Äthiopien?

In Äthiopien gehören 40 bis 45 Prozent der Bevölkerung (insgesamt 77 Millionen) der orthodoxen Kirche Äthiopiens und rund 45 Prozent dem sunnitischen Glauben an. Minderheitenreligionen sind evangelische Christen und Pfingstler (Pentecostale Gruppen) mit knapp 10 Prozent sowie römisch-katholische Christen (500 000 Anhänger), Zeugen Jehovas (7 500 Anhänger), Juden, Animisten und Anhänger traditioneller indigener Religionen. Die Verfassung Äthiopiens gewährleistet Religionsfreiheit und schützt die religiösen Minderheiten. Der verfassungsmäßigen Trennung von Staat und Religion zufolge verhält sich die äthiopische Regierung Spannungen zwischen den Religionsgemeinschaften gegenüber neutral. Derartige Spannungen bestehen sowohl zwischen der muslimischen und der christlichen Gemeinschaft als auch zwischen der traditionellen Sufi-Mehrheit und den Muslimen salafistischer oder wahhabitischer Glaubensrichtung.

Angehörige religiöser Minderheiten klagen über Diskriminierungen bei der Zuteilung von Staatsland zu religiösen Zwecken. So machen Protestanten eine Ungleichbehandlung im Umgang mit und beim Zugang zu Behörden bei der Suche von Land für Kirchen oder Friedhöfe geltend und fühlen sich als relativ neue Gemeinschaft gegenüber den etablierten Gruppen benachteiligt. Auch der Äthiopische Menschenrechtsrat (Ethiopian Human Rights Council, EHRCO) stellte fest, dass neuere Religionen, speziell Protestanten, in Bezug auf die für alle Gruppen obligatorische Registrierung ihrer Religionsgemeinschaft ungleich behandelt werden. Bislang wurde die Lizenz zur Ausübung religiöser Tätigkeiten

jedoch nur der traditionellen Oromo-Religionsgruppe der Wakafeta ohne nähere Angabe von Gründen verweigert.

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über ein Erstarren der wahabistischen Bewegung in Äthiopien, eine Änderung der Situation des friedlichen Zusammenlebens von Muslimen und Christen sowie Gewalt im Oktober 2007 gegen ehemalige Muslime, die sich zum Christentum bekennen?

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Informationen über ein Erstarren der wahabistischen Bewegung in Äthiopien vor. Äthiopien hat eine lange Tradition des friedlichen Zusammenlebens von Christentum und Islam.

75. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenkirchen in Eritrea, insbesondere der Diskriminierung und Verhaftung von Anhängern der Zeugen Jehovas und der Pfingstkirchen?

In Eritrea sind nur der (sunnitische) Islam und die drei großen christlichen Religionsgemeinschaften (eritreisch-orthodox, römisch-katholisch und protestantisch-lutherisch) als religiöse Gemeinschaften anerkannt, unterstehen aber strikter Aufsicht und Kontrolle durch den Staat. Alle anderen Religionsgemeinschaften (z. B. Pfingstler, 7-Tage-Adventisten und Bahai) müssen sich seit Mai 2002 einem staatlichen Registrierungsverfahren unterziehen. Bisher wurde noch kein Antrag positiv oder negativ beschieden. Religiöse Aktivitäten von Anhängern dieser Religionsgemeinschaften sind bis zur Registrierung verboten, bei Zuwiderhandlungen müssen sie mit staatlicher Verfolgung rechnen. Anhänger nicht anerkannter Religionsgemeinschaften sehen sich daher immer wieder Verhaftungen ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Zeugen Jehovas, die Mitglieder der Pfingstkirchen und eine Reformbewegung innerhalb der Orthodoxen Kirche Eritreas. Informationen des US-Außenministeriums zufolge saßen 28 religiöse Führer und Pastoren der nicht registrierten Pfingstkirchen Ende 2007 seit über drei Jahren ohne Gerichtsverfahren in Haft. Nichtregierungsorganisationen berichten, dass sich insgesamt rund 2 000 Gefangene aus religiösen Gründen in Haft befinden.

Insbesondere die kleine Gruppe der Zeugen Jehovas gerät immer wieder mit den eritreischen Behörden in Konflikt, weil sie unter Berufung auf religiöse Grundüberzeugungen staatliche Pflichten (insbesondere Wehrdienst) in Frage stellt. Da den Zeugen Jehovas von eritreischer staatlicher Seite eine generell negative Einstellung zu ihrem Land und zu ihren Bürgerpflichten unterstellt wird, werden sie von staatlichen Organen benachteiligt. So werden den Anhängern dieser Religionsgemeinschaft zum Beispiel eritreische Nationalpässe, Ausreisevisa, günstige staatliche Wohnungen und eine Anstellung bei Staatsfirmen verweigert. Die Regierung begründet ihre scharfen Maßnahmen damit, dass insbesondere die evangelikalischen Religionsgemeinschaften vom Ausland gesteuert und finanziert würden.

76. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über sog. Prayer camps von pentekostalen (pfingstkirchlichen) Kirchen in Ghana und den dort begangenen Menschenrechtsverletzungen, wie z. B. das tagelange Anketten von angeblich „Besessenen“, und wie beurteilt sie das Vorgehen der ghanaischen Regierung dagegen?

Verlässlichen Quellen zufolge existieren in Ghana „Prayer Camps“ von pentekostalen Kirchen, in denen angeblich von teuflischen Mächten „Besessene“ (hauptsächlich geistig behinderte Personen) einem sogenannten Reinigungsprozess unterzogen und dabei misshandelt werden. Vorgänge dieser Art wurden in

den Regionen Greater Accra, Eastern, Central, Western, Ashanti, Volta und Brong Ahafo dokumentiert.

Die Betroffenen – meist Kinder – werden in der Regel von ihren Familien in die „Prayer Camps“ gebracht und dort bis zum Ende des „Heilungsprozesses“ festgehalten. Letzten Untersuchungen zufolge handelt es sich derzeit um mehr als einhundert Personen.

Eine Verfolgung der genannten Menschenrechtsverletzungen in den „Prayer Camps“ durch die ghanaische Regierung und die ghanaische Kommission für Menschenrechte und administrative Gerechtigkeit (CHRAJ) scheitert oft daran, dass Angehörige der Opfer keine Anzeige erstatten. Im Fall einer Anzeige entziehen Gerichte den Eltern in der Regel das Sorgerecht für betroffene Minderjährige. Ähnliche Probleme bestehen insbesondere auch für Behinderte aufgrund der Praktiken traditioneller Priester und Heiler. Bei Bekanntwerden von Menschenrechtsverletzungen in „Prayer Camps“ oder durch traditionelle Heiler schreitet die Polizei jedoch zunehmend häufiger auch ohne Anzeige mit Hilfe einer eigens eingerichteten Abteilung gegen häusliche Gewalt ein.

77. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit auf den Malediven?

Entsprechend der maledivischen Staatsverfassung ist der Islam Staatsreligion. Die Ausübung anderer Religionen oder der Bau von Kirchen oder religiöser Kultstätten anderer Religionen ist untersagt.

78. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Diskriminierung von Nicht-Muslimen in Mauretanien?

In Mauretanien ist der Islam Staatsreligion. Eine rechtliche Diskriminierung von Nicht-Muslimen gibt es nicht, doch verlangt der Zugang zu öffentlichen Ämtern, der mauretanischen Staatsbürgern vorbehalten ist, dass der Bewerber Moslem ist. Darüber hinaus definiert sich die mauretanische Gesellschaft als islamische Gesellschaft.

79. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Nicht-Muslimen in den zwölf nördlichen Bundesstaaten Nigerias, in denen die Sharia gilt?

In zwölf nördlichen Bundesstaaten Nigerias wurde seit 2000 die Scharia auch im Strafrecht als Rechtsnorm eingeführt. Sie gilt grundsätzlich nur für Muslime, verbindlich ist sie für diese allerdings nur in einem Teil der genannten Bundesstaaten, während in den übrigen Staaten Muslime zwischen Scharia und allgemeinem Strafrecht als Rechtsnorm wählen können. Im Zivilrecht ist die Scharia schon seit der Kolonialzeit eine optionale Rechtsnorm für Muslime.

Nicht-Muslime sind grundsätzlich nicht der Scharia unterworfen; für sie gilt auch in Fällen einer Beteiligung von Muslimen an der betreffenden Straftat in jedem Fall das allgemeine Strafrecht. Es ist kein Fall bekannt, in dem ein Nicht-Muslim nach der Scharia verurteilt wurde. Nicht-Muslime können in den genannten Bundesstaaten auch grundsätzlich ihre Religion ausüben.

Einige der nördlichen Bundesstaaten haben für einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens Regelungen nach Normen der Scharia eingeführt; hiervon können auch die Nicht-Muslime indirekt betroffen sein (z. B. durch das Verbot des Verkaufs von Alkohol). An einzelnen Orten ist die Trennung der Geschlechter in Schule, Gesundheitswesen und öffentlichem Transportwesen vorgeschrieben.

Diese Regelungen werden jedoch nicht durchgängig beachtet, auch nicht von den Muslimen selbst. Eine konsequente Überwachung erfolgt nach allen Erkenntnissen ebenfalls nicht; bekannt werden eher sporadische Kontroll-Aktionen der rechtlich umstrittenen privaten „Religionspolizei“ (Hisbah), die aus politischen Gründen in Einzelfällen Protektion von Vertretern der örtlichen Verwaltung genießt.

Das teilweise Jahrhunderte lange Zusammenleben von verschiedenen Religionsgemeinschaften in Nordnigeria ist nicht frei von latenten Spannungen. Immer wieder kommt es örtlich zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Gruppen, bei denen religiöse Fragen zwar den Anlass bieten, oft aber soziale, politische oder ethnische Konflikte die tatsächlichen Ursachen darstellen. Aufgrund der Majorität des Islam in der nördlichen Region sind eher Nicht-Muslime die Opfer solcher Konflikte, wiederholt aber auch Sunniten oder Schiiten bei innerislamischen Zusammenstößen.

80. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen in Somalia?

Somalia ist zu mehr als 99 Prozent sunnitisch. Von Einzelpersonen abgesehen, die in der Regel nicht dauerhaft in Somalia leben, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung keine Minderheitenreligionen in diesem Land.

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der Glaubensfreiheit in Somalia und Gewalttaten im Kontext der aktuellen Kriegssituation, deren Motiv es ist, eine bestimmte Auffassung des Islam durchzusetzen oder die Glaubensfreiheit anderer Religionen zu beschneiden?

Es gibt unter den diversen bewaffneten Oppositionsgruppen in Somalia islamistisch-militante bzw. islamistisch-terroristische Kräfte, die gegen die in Somalia stationierten äthiopischen Truppen und ihre somalischen Verbündeten, in Einzelfällen auch gegen sonstige nicht-muslimische Ausländer (etwa Vertreter humanitärer Organisationen) kämpfen. Ihr Ziel besteht in der Errichtung eines islamistischen Staatswesens in Somalia.

81. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen im Sudan?

Im Sudan gilt der Islam als Staatsreligion. Grundlage für die Gesetzgebung sind die Scharia sowie das englische common law. Der Abfall vom Islam kann mit der Todesstrafe geahndet werden, Verurteilungen/Vollstreckungen sind jedoch nicht bekannt geworden. Gemäß CPA (Comprehensive Peace Agreement) von 2005, das Nicht-Muslimen volle Bürgerrechte zuschreibt, wird die Religionsfreiheit in den südsudanesischen Staaten weder rechtlich noch faktisch eingeschränkt, außerdem schützt das CPA Nicht-Muslime in der Hauptstadt Khartum. Letztlich ist ihr Status aber nicht eindeutig geklärt.

Im Norden des Sudan stellen die Muslime die Mehrheit, Minderheitenreligionen sind verschiedene christliche Konfessionen, traditionelle afrikanische Religionen sowie die Glaubensrichtungen der Wanderarbeiter aus China und Indien. Die christlichen Konfessionen teilen sich auf in die etablierten orthodoxen Konfessionen (Kopten, griechisch-orthodox, syrisch-orthodox, armenisch-apostolisch) und die durch Wanderarbeiter aus Äthiopien und Eritrea anwachsenden Orthodoxien dieser Länder. Im Wesentlichen können diese Gruppen ihre Religion frei ausüben. Die Kommission zum Schutz der Rechte der Nicht-Muslime dient als Ombudsstelle und kann Verletzungen der Religionsfreiheit gegenüber

den Behörden anhängig machen. So sollen nun auch besondere Gerichte für Nicht-Muslime eingeführt werden, die nicht nach Scharia-Grundsätzen urteilen.

Für den Süden des Sudan liegen keine verlässlichen Zahlen vor, es ist aber davon auszugehen, dass die Mehrheit der Bevölkerung christlichen Konfessionen zugehörig ist. Muslime stellen die bedeutendste Minderheitsreligion. Es gelten das christliche Wochenende Samstag/Sonntag sowie die christlichen Feiertage. Islamische Feiertage werden, spiegelbildlich zur Regelung im Norden des Landes, anerkannt. Traditionelle afrikanische Religionen stellen vermutlich die nächst größere Gruppe. Nach der Übergangsverfassung für den Süden des Sudan sind die traditionellen afrikanischen Religionen im Grenzgebiet zwischen Kultur und Religion angesiedelt und durch Artikel 37 in ihren Rechten als ethnische und kulturelle Gruppe geschützt.

82. Welche Rolle spielt aus Sicht der Bundesregierung insbesondere die Katholische Kirche für die Oppositionsbewegung in Simbabwe, und welche politisch motivierten Maßnahmen vonseiten des Regimes Robert Gabriel Mugabe gegen kritische Vertreter von Religionsgemeinschaften sind der Bundesregierung bekannt?

Als Verteidiger der Menschenrechte und politischen Freiheiten nimmt die Katholische Kirche in Simbabwe eine Sonderstellung ein. Dies rührt aus ihrem frühen Eintreten für die Rechte der schwarzen Simbawwer bereits zu Kolonialzeiten bzw. zu Zeiten vor der Unabhängigkeit.

Entsprechend dieser Tradition hat sich die Katholische Kirche auch nach der Unabhängigkeit stets aktiv für die Rechte politisch und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise eingesetzt und die in den letzten beiden Jahrzehnten wieder deutlich zugenommenen Menschenrechtsverletzungen kritisiert.

Die Katholische Kirche spielt deshalb derzeit innerhalb der Oppositionsbewegung in Simbabwe eine herausragende Rolle. Dies gilt in geringerem Maße auch für andere (protestantische oder freikirchliche) Religionsgemeinschaften, die aber weniger gut organisiert sind und deshalb vom Staat weniger als Bedrohung wahrgenommen werden. So verfügt die Katholische Kirche beispielsweise mit dem nationalem Zweig ihrer Kommission für Gerechtigkeit und Frieden über eine landesweit effektive Einrichtung, die bei der Beobachtung der jüngsten Wahlen eine wichtige Rolle gespielt hat.

Besonders empfindlich fühlte sich das Regime durch den Hirtenbrief „God hears the Cry of the Oppressed“ der katholischen Bischöfe des Landes getroffen, der am Gründonnerstag 2007 von allen Kanzeln verlesen wurde. Der kritische Wortlaut hatte in seiner Eindeutigkeit und angesichts des hohen Verbreitungsgrades bislang unerreichte Brisanz für das Regime. Eine ab Mitte Juli 2007 einsetzende, sorgfältig vorbereitete und groß angelegte staatlich organisierte Schmutzkampagne gegen den Erzbischof von Bulawayo, Pius Ncube, kann als unmittelbare Reaktion gewertet werden. Erzbischof Ncube sah sich nach einigen Wochen zum Rücktritt gezwungen. Die simbabwische Zivilgesellschaft verlor mit ihm eine ihrer unerschrockenen Stimmen.

83. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Religions- und Glaubensfreiheit das Verbot der islamischen Al Faid al-Djaria im Tschad, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das anhängige Gerichtsverfahren?

Die islamische „Al Faid al-Djaria“-Sekte, die aus Nordnigeria stammt, existiert im Tschad trotz staatlichen Verbots, das im September 2001 verfügt wurde, weiter. Grund für das Verbot war angeblich die Tatsache, dass die Praktiken der

Sekte sich nicht mit den im Tschad geltenden Normen moslemischer Religionsausübung vereinbaren ließen (z. B. Gemeinsames Gebet mit Frauen; keine Beschränkung der Zahl weiblicher Ehepartner). Die Sekte übt seit dem Verbot ihre Praktiken heimlich aus. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über ein anhängiges Gerichtsverfahren gegen die Sekte.

Asien und Pazifikregion

84. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bangladesch?

Die Verfassung von Bangladesch gewährleistet Religions- und Glaubensfreiheit. Durch Verfassungsänderungen wurde der Islam als Staatsreligion festgeschrieben. Die Verfassung garantiert gleiche Rechte für alle Staatsangehörigen. Rund 88 Prozent der Einwohner Bangladeschs sind sunnitische Muslime, die zweitstärkste Glaubensgemeinschaft sind Hindus (10 Prozent), gefolgt von Buddhisten und Christen. Es gibt grundsätzlich keine unmittelbare Einschränkung religiöser Betätigung durch staatliche Behörden. Staat und Gesellschaft folgen weiterhin überwiegend der liberalen Tradition des bengalischen, sufistisch geprägten Islams. Von staatlicher Seite nicht verfolgte oder geduldete Angriffe nicht-staatlicher Akteure, einschließlich der Zerstörungen von Tempeln, sind insgesamt zurückgegangen. Angriffe auf religiöse Minderheiten sind regelmäßig primär durch politische oder wirtschaftliche Gründe motiviert, weniger durch originär religiös-ideologische Differenzen. Die Ausnahme bilden die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der muslimischen Minderheit der Ahmadis (ca. 100 000) und der Mehrzahl der Muslime, insbesondere der orthodoxen Muslime, die durch den Streit darüber bedingt sind, ob Mohammed der letzte Prophet ist oder der Gründer der Ahmadi-Gemeinde als ein weiterer Prophet angesehen werden kann. Tendenziell ist jedoch ein verbesserter Schutz der Ahmadis durch die Sicherheitskräfte festzustellen, so dass sich trotz vereinzelter Zwischenfälle die Menschenrechtslage für diese religiöse Minderheit insgesamt verbessert hat.

Auch die Hindu-Minderheit sieht sich trotz der insgesamt verbesserten Situation vor allem im ländlichen Umfeld weiter geduldeten Drohungen, Repressalien, Vergewaltigungen und anderen Verbrechen ausgesetzt. Unabhängige Hindu-Menschenrechtsverteidiger und die Organisation „Human Rights Congress of Bangladesh Minorities“ (HRCBM) berichten über Einzelfälle, angefangen von Tempelzerstörungen bis hin zur Zwangskonversion und -verheiratung minderjähriger Hindu-Mädchen.

Geschätzte 350 000 bis 500 000 Personen gehören der christlichen Minderheit an, die sich aus Katholiken, Protestanten und vielen anderen kleinen Gemeinden zusammensetzt. Die Mehrheit unter den Christen bilden die Katholiken. Die christlichen Gemeinden üben beim Auftreten in der Öffentlichkeit Zurückhaltung. Im ländlichen Bereich sind Schikanen wahrscheinlicher. Die wenigen Muslime, die zum Christentum übertreten, sind besonders gefährdet und der sozialen Ächtung ausgesetzt. Berichtet wird über die Zerstörung von illegal errichteten Häusern christlicher Familien, worin die lokale Diözese eine absichtlich gegen Christen gerichtete Aktion sieht. Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Missionare bedürfen teilweise besonders langer Bearbeitungszeiten.

Berichte über Menschenrechtsverletzungen gegen Buddhisten (deren Zahl auf über eine Million geschätzt wird) sind selten.

85. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bhutan?

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen mit Bhutan und ist dort diplomatisch nicht präsent. Die Bundesregierung hat daher keine verlässlichen eigenen Erkenntnisse über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bhutan.

Artikel 7 des Verfassungsentwurfs, der im Mai 2008 vom neu gewählten Parlament Bhutans beschlossen werden soll, gewährt die Religionsfreiheit als Grundrecht und statuiert ferner ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Religionszugehörigkeit.

Die sich nur langsam der Außenwelt öffnende Gesellschaft Bhutans ist stark vom lamaistisch-tantrischen ausgerichteten Buddhismus (Mahajana-Buddhismus) geprägt, dem heute ca. 70 Prozent der Bevölkerung angehören und der als Staatsreligion firmiert. Etwa ein Viertel der Bevölkerung sind Hindus (überwiegend ethnische Nepalis).

Nach Einschätzung in Indien tätiger christlicher Organisationen ist in Bhutan die Religions- und Glaubensfreiheit für Christen (Schätzungen reichen von 300 bis zu ca. 7 000 Christen in ganz Bhutan, meist Nepalis und Inder) stark eingeschränkt. So sei der Übertritt eines Buddhisten zum Christentum strikt untersagt, auch dürften nicht-buddhistische Missionare nicht einreisen, Kirchen nicht gebaut werden (es ist nur eine christliche Kirche im Süden bekannt) und Christen ihren Glauben nicht öffentlich ausüben. Die Regierung verbiete auch Versammlungen in christlichen Häusern, an denen mehrere Familien beteiligt sind. Einreisevisa für Priester oder kirchliche Mitarbeiter würden verweigert. Christen würden diverse Bürgerrechte abgesprochen, so hätten sie zum Beispiel kein Recht auf Bildung für ihre Kinder, Arbeitsplätze in Ämtern oder Regierungsstellen oder private Geschäftsgründungen. Die Einfuhr gedruckten religiösen Materials sei eingeschränkt. Im Land seien nur buddhistische Texte erlaubt. Die Gesellschaft übe einen starken Druck aus, buddhistischen Normen zu entsprechen.

86. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen in Birma?

In der geplanten neuen Verfassung ist eine Anerkennung der großen nicht-buddhistischen Glaubensgemeinschaften des Landes (Islam, Christentum und Hinduismus) vorgesehen. Die Regierung behauptet, die verschiedenen Religionen würden schon jetzt gleichbehandelt. De facto ist jedoch der Buddhismus, dem fast 90 Prozent der Bevölkerung angehören, die Staatsreligion. Nicht-Buddhisten und Nicht-Birmanen haben kaum eine Chance, in hohe Militärfunktionen oder Staatsämter zu rücken. Während Christen und Hindus in Wirtschaft und Gesellschaft Myanmars im Allgemeinen auf Toleranz stoßen, werden Muslime in der buddhistischen Mehrheitsgesellschaft, auch in Großstädten und auch von gebildeten Birmanen oft diskriminiert.

87. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der an den Protesten gegen die Militärjunta in Birma beteiligten buddhistischen Mönche?

Welche Strafen wurden ausgesprochen, welche Zahlen liegen zu inhaftierten Mönchen vor, und wie viele Mönche sind zu Tode gekommen?

Viele Klöster, deren Mönche an den Protesten im September 2007 beteiligt waren, sind noch immer geschlossen. Details zu den Verfahren gegen die an den

Protesten beteiligten Mönchen, sowie aktuelle Zahlen zu den inhaftierten und den zu Tode gekommenen Mönchen liegen der Bundesregierung nicht vor.

88. Welchen Einfluss auf die Akzeptanz des Buddhismus als quasi Staatsreligion durch das Regime in Birma hat nach Kenntnissen der Bundesregierung der Protest der buddhistischen Mönche?

Der Protest der Mönche hat nach Kenntnissen der Bundesregierung keinen negativen Einfluss auf die Akzeptanz des Buddhismus durch das Regime in Myanmar. Führende Militärs, darunter die Staatsspitze, nehmen weiterhin an religiösen buddhistischen Veranstaltungen teil. Über diese Auftritte wird immer ausführlich in den staatlich kontrollierten Medien berichtet.

89. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Diskriminierung von Muslimen (sog. Rohingya Muslime) an der Westküste von Birma, denen aufgrund der restriktiven Gesetzgebung u. a. der Zugang zu Bildungseinrichtungen verwehrt wird?

Die muslimischen „Rohingas“ im Rakkhine-Staat sind weiterhin einer besonderen Diskriminierung ausgesetzt. Sie werden von der Regierung nicht als Bürger anerkannt, sondern als eingewanderte „Ausländer“ angesehen. Damit sind sie de facto staatenlos. Die „Rohingas“ haben kaum Zugang zu Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sowie zu Gesundheitseinrichtungen. Sie genießen nach wie vor keine bürgerlichen Rechte und dürfen sich nicht frei bewegen, sondern benötigen eine Genehmigung, um ihr Gebiet zu verlassen. Selbst Heiraten bedürfen der vorherigen staatlichen Erlaubnis.

90. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen in Brunei?

Nach der Verfassung Bruneis ist der Islam in der Variante der Shafi'i-Sekte die staatliche Religion Bruneis. Unter der Voraussetzung, dass Frieden und Harmonie nicht beeinträchtigt werden, können andere Religionen nach der Verfassung ausgeübt werden. In Brunei betrifft dies vor allem die Minderheitenreligionen der Christen, Buddhisten und Hindus, die für ihre Religionsausübung über Kirchen (7) und Tempel (3 chinesische und 2 Hindu) verfügen. Eine Missionierung ist nur den Muslimen erlaubt. Christlicher Religionsunterricht an Schulen ist untersagt. Religiöses Unterrichtsmaterial für die Minderheitenreligionen darf nicht eingeführt werden. Die Einfuhr religiöser Schriften für den privaten Gebrauch unterliegt der Zensur. Die Einfuhr eines Exemplars der Bibel für den privaten Gebrauch wird geduldet. Angehörige von Minderheitenreligionen können nur nach Konversion Angehörige des islamischen Glaubens heiraten.

91. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen und Glaubensgemeinschaften in China?

Die Religionsfreiheit wird in der Volksrepublik China seit 1982 in der Verfassung durch den Artikel 36 „Freiheit des religiösen Glaubens“ näher bestimmt. Es heißt dort, es stehe dem Bürger frei zu glauben oder nicht zu glauben. Der Staat erkennt offiziell fünf Glaubensgemeinschaften als Religionen an: den Buddhismus, den Taoismus, den Islam, den Katholizismus und den Protestantismus. In der Volksrepublik China unterliegen alle religiösen Aktivitäten staatlicher Kontrolle und Genehmigung. Religiöse Gruppierungen müssen sich beim staatlichen Amt für religiöse Angelegenheiten registrieren lassen und sich einer der

offiziell anerkannten Kirchen unterordnen. Jegliche Form organisierter Glaubensausübung außerhalb staatlicher Kontrolle wird als Bedrohung angesehen, die den alleinigen Führungsanspruch der Kommunistischen Partei gefährden könnte. Die Anzahl der Chinesen, die sich zu einer Religion bekennen, ist dennoch in den letzten Jahren weiter gestiegen.

92. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Verbesserung der Religionsfreiheit in China mit Hinblick auf die Olympischen Spiele 2008?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Olympischen Spiele 2008 bisher nicht zu einer Verbesserung der Religionsfreiheit in der Volksrepublik China geführt. Der Vize-Vorsitzende der chinesischen Kirche, Liu Bonian, hat vorgeschlagen, dass während der Olympischen Spiele in den Vier- und Fünfsterne Hotels, wie im Westen, auch Bibeln für Gäste ausgelegt werden können. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Vorschlag umgesetzt werden kann. China hat sich auch schon in der Vergangenheit gegenüber Ausländern toleranter als gegenüber der eigenen Bevölkerung gezeigt, solange es nicht zu Massenveranstaltungen, Missionierungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung kommt.

93. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Diskriminierung des tibetischen Buddhismus in China?

Die Ausübung des tibetischen Buddhismus unterliegt strenger Beobachtung und wird zunehmend durch den Staat reguliert. In der Autonomen Region Tibet gelten seit Beginn des Jahres 2007 neue Regularien, die die grundlegenden Aspekte des tibetischen Buddhismus strenger und detaillierter regeln und Partei und Regierung in die Lage versetzen, die Kontrolle über die Verfahren zur Identifizierung der Reinkarnationen wichtiger buddhistischer Lehrer auszuüben. Darüber hinaus müssen sich Mönche und Nonnen verstärkt „patriotischen Erziehungskampagnen“ unterziehen und ihre Loyalität zur Volksrepublik China unter Beweis stellen. Gleichzeitig wurde die Reisefreiheit von Mönchen und Nonnen eingeschränkt.

94. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der katholischen Kirche in China, und wie beurteilt die Bundesregierung die Annäherung zwischen der Untergrundkirche und dem Vatikan in den letzten Monaten?

Seit dem Bruch zwischen Peking und dem Vatikan in den 50er-Jahren ist die katholische Kirche in der Volksrepublik China in die „Patriotische Vereinigung der chinesischen Katholiken“ und die katholische Untergrundkirche gespalten, die sich weiterhin in der Gefolgschaft des Papstes sieht. Repressionen, Freiheitsentzug und Behinderungen von katholischen Priestern halten an. Es gibt immer wieder Berichte über den Abriss von nicht genehmigten Gotteshäusern, während andererseits einzelne offizielle Kirchen mit teils staatlichen Mitteln renoviert oder neu gebaut werden.

Einer Normalisierung der Beziehungen zum Vatikan stehen insbesondere die Ablehnung jeglicher konkurrierender Autoritätsansprüche durch die Kommunistische Partei, die diplomatischen Beziehungen des Vatikans zu Taiwan und die Familienplanungspolitik der Volksrepublik China im Wege. Der offene Brief des Papstes an die chinesischen Katholiken vom Mai 2007 hatte bisher keine erkennbaren Auswirkungen auf die Religionspolitik der chinesischen Führung. In Kirchenkreisen wird dennoch von einer vorsichtigen Annäherung zwischen der chinesischen Führung und dem Papst gesprochen. Bemerkenswert ist, dass in

jüngster Zeit fünf Bischöfe ordiniert wurden, die auch für den Vatikan akzeptabel waren.

95. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Übergriffe auf Anhänger und Pastoren der nichtregistrierten protestantischen Kirchen in China?

Auf protestantischer Seite gibt es die staatlich anerkannte Kirche mit der „Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung“ und dem chinesischen Christenrat. Daneben gibt es sogenannte „Hauskirchen“ und Bibelkreise an Universitäten. Anhänger und Pastoren der nicht registrierten protestantischen Kirchen leiden unter Repressionen, Freiheitsentzug und Behinderungen. Das Verhalten der Behörden variiert von Provinz zu Provinz. Während manche Hauskirchen sich ungestört treffen können, werden andernorts Treffen als „illegal“ aufgelöst. Seriöse Quellen berichten von Überwachung, Verfolgung und Festnahmen von Priestern durch Polizei und Behörden. Im Februar 2008 stürmte die Polizei das Treffen eines Bibelstudienkreises in Shangqiu (Provinz Henan) und nahm 70 Pastoren fest. Einen ähnlichen Vorfall gab es im Dezember 2007 in Linyi (Provinz Shandong), wo die Polizei 270 Hauskirchenpastoren vorübergehend festnahm.

96. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Übergriffen auf, Verhaftungen und Folter von Falun-Gong-Anhängern in China?

Ende Juli 1999 wurde unter Artikel 300 des Strafgesetzbuchs gegen alle Bewegungen ein Verbot verhängt, die als „häretischer Kult“ eingestuft werden können, womit vor allem die Falun Gong-Bewegung gemeint war. Wer Falun Gong öffentlich oder auch in Gruppen Gleichgesinnter praktiziert, kann in der Volksrepublik China festgenommen und, sofern er sich nicht – aus Sicht der chinesischen Sicherheitsbehörden – glaubwürdig von der Bewegung distanziert, ohne Gerichtsverfahren in ein Umerziehungslager überstellt werden. Bisher kam es zu Festnahmen von über tausend Falun Gong-Anhängern; zahlreiche ihrer Führer wurden landesweit zu Haftstrafen verurteilt. Falun Gong ist in jüngster Zeit in der Volksrepublik China nicht öffentlich in Erscheinung getreten. Zuletzt ist im März 2007 ein Anhänger von Falun Gong wegen „Unterminierung der Rechtsdurchsetzung mithilfe eines Kultes“ zu drei Jahren Haft verurteilt worden.

97. Welche Rolle spielt aus Sicht der Bundesregierung die Religionszugehörigkeit der Uiguren und der Tibeter bei der Diskriminierung und Verfolgung durch die chinesische Regierung?

Uiguren, die mehrheitlich Muslime sind, und Tibeter, die mehrheitlich Anhänger des Buddhismus tibetischer Ausrichtung sind, werden von offizieller Seite nicht speziell wegen ihrer Religion diskriminiert, sofern sie sich an die in der Volksrepublik China geltenden, zweifellos einschränkenden, Regeln für die Ausübung ihrer Religionen halten und den alleinigen Führungsanspruch der Partei nicht in Frage stellen. Anderenfalls werden religiöse Aktivitäten als „Separatismus, Extremismus oder Terrorismus“ diffamiert.

98. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Indien?

Indien ist ein säkularer Staat, der die Religionsfreiheit in vier Artikeln der Verfassung garantiert (Artikel 25 bis 28). Der verfassungsmäßige Schutz umfasst sowohl die innere Glaubensfreiheit als auch die Ausübung und im Prinzip auch

die Verbreitung der Religion. Spannungen zwischen den Religionsgruppen insbesondere zwischen den beiden größten, den Hindus, die rund 80 Prozent der Bevölkerung ausmachen, und den Muslimen, die nach dem Zensus von 2001 knapp 14 Prozent stellen (2,3 Prozent sind Christen und 1,8 Prozent Sikhs, ferner gibt es Buddhisten, Jains und Parsen), haben eine lange Vergangenheit. Die faktische soziale Schlechterstellung der Muslime, insbesondere eine systematische Ausgrenzung und nachhaltige Diskriminierung, wurde durch den im Jahre 2007 vorgelegten Abschlussberichts des von der Regierung eingesetzten „Sachar-Ausschusses“ bestätigt.

Die Zentralregierung ist aktiv um den Schutz der Religionsfreiheit bemüht. Gleichwohl begünstigt die ineffektive Strafverfolgung einzelner Landesregierungen Angriffe insbesondere hinduistischer Hardliner auf religiöse Minderheiten. Die Ausschreitungen gegen Christen und ihre Kirchen Ende 2007 in Orissa sind derzeit Gegenstand einer richterlichen Untersuchungskommission und wurden auch von der EU im Rahmen des Menschenrechtsdialogs mit Indien im Februar 2008 thematisiert.

Jeder Glaubensrichtung ist es gestattet, religiöse Institutionen zu gründen. Gesetzliche Bestimmungen, die die strikte Trennung von Religion und Staat unterstützen, sehen insbesondere Strafverfolgung bei Missbrauch der Religion und religiöser Einrichtungen zu politischen Zwecken vor.

Die bereits in sechs indischen Bundesstaaten geltenden Antikonversionsgesetze stellen Tätigkeiten zur Bekehrung von Gläubigen durch Zwang oder mittels betrügerischer Verlockung unter Strafe. Ausländer dürfen in Indien nicht ohne vorherige Genehmigung des Innenministeriums missionarisch tätig werden und haben erhebliche Probleme, eine reguläre Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Die Antikonversionsgesetze dienen letztlich dem Schutz des Hinduismus vor der Attraktivität anderer, kastenloser Religionen (i. e. vor allem Christentum und Islam) für Dalit, Ureinwohner und andere Inder auf den untersten Stufen der hinduistischen Gesellschaft. Auf Betreiben der indischen Minderheitenkommission soll die Vereinbarkeit der Antikonversionsgesetze mit der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit überprüft werden.

99. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen und Glaubensgemeinschaften in Indonesien?

Die Religionsfreiheit wird in Indonesien durch die Verfassung garantiert. Staatlich anerkannt sind sechs Religionen: Islam, Katholizismus, Protestantismus, Buddhismus, Hinduismus und Konfuzianismus.

Die Religionsausübung für diese anerkannten Religionen ist in der Praxis weitgehend gewährleistet. Unproblematisch ist die Situation für die große Anzahl christlicher, meist protestantischer Kirchen unterschiedlichster Denominationen, von denen es in Indonesien rund 300 gibt, da diese Gruppierungen als zum Christentum gehörig eingestuft werden.

Nicht anerkannte Minderheitenreligionen und Glaubensgemeinschaften haben in Indonesien hingegen eine schlechtere Position. Besonders betroffen sind die Ahmadia, die wegen des Vorwurfs der Häresie systematisch Opfer von Angriffen muslimischer Gruppierungen werden. Auch religiöse Mischformen, insbesondere von Muslimen und Animisten (z. B. die Kajang in Südsulawesi) werden teilweise lokal durch orthodoxe Muslime unterdrückt.

Die Regierung bietet nicht in allen Fällen den notwendigen Schutz gegenüber diesen religiös motivierten Übergriffen auf Moscheen oder Privathäuser.

100. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Religions- und Glaubensfreiheit die Tatsache, dass in Indonesien nur Anhänger staatlich anerkannter Religionen einen Ausweis bekommen können und Anhänger anderer Religionen und Glaubensgemeinschaften entweder falsche Angaben machen müssen oder auf einen Ausweis verzichten müssen und dadurch erhebliche Probleme haben?

Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt?

Die Notwendigkeit der Angabe der Zugehörigkeit zu einer der sechs anerkannten Religionen: (Islam, protestantisches Christentum bei Anerkennung mehrerer hundert eigenständiger Denominationen, Katholische Kirche, Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus) privilegiert diese großen Religionen gegenüber kleineren Religionsgemeinschaften, zum Beispiel den Naturreligionen, die nicht als Religionen anerkannt werden.

101. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen und Glaubensgemeinschaften in Kambodscha?

Laut Verfassung ist Buddhismus Staatsreligion, uneingeschränkte Religionsfreiheit wird jedoch garantiert. Über 90 Prozent der Bevölkerung folgt der Schule des Theravada-Buddhismus. Daneben gibt es die muslimische Minorität der Cham (ca. 5 Prozent der Bevölkerung). Die muslimische Cham Minderheit ist gut in die Gesellschaft integriert und fundamentalistischen Tendenzen abgeneigt. Im Januar 2008 wurde die erste katholische Kirche seit 1975, dem Jahr der Machtübernahme von Pol Pot, geweiht. Vorbehalte bestehen gegenüber der direkten Missionierung im Zusammenhang mit karitativer Tätigkeit christlicher Kirchen.

102. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Religionsfreiheit in Laos?

In der laotischen Verfassung wird Glaubensfreiheit garantiert. Vor allem beim Umgang mit protestantischen Erweckungskirchen mit amerikanischen Wurzeln zeigen sich lokale Behörden aber häufig restriktiv. Hier ist es in der Vergangenheit zu Verhaftungen und Druck zwecks Abschwörung dieses als „unlaotisch“ empfundenen Glaubens gekommen. Die Zentralregierung und die für die Registrierung von Religionsgemeinschaften zuständige Nationale Front haben sich in den vergangenen beiden Jahren bei Streitigkeiten auf lokaler Ebene vermittelnd eingeschaltet und für mehr Toleranz plädiert.

103. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den Zustand des sich immer noch in Laos in Haft befindenden Pastors Th. vor, und in welcher Weise bemüht sich die Bundesregierung um seine Freilassung?

Der 63-jährige Pastor Th. wurde 1999 zu 15 Jahren Haft wegen „Verrats“ verurteilt. Über seinen Gesundheitszustand liegen der Bundesregierung keine eigenen Kenntnisse vor. Informationen zufolge leidet sein Gesundheitszustand. Durch wiederholte Demarchen in Vientiane, auch auf politischer Ebene, hat die Bundesregierung die laotische Regierung um Freilassung von Pastor Th. aus humanitären Gründen gebeten. Dem laotischen Parlamentspräsidenten wurde bei dessen offiziellem Besuch in der Bundesrepublik Deutschland im November 2007 ein „Aide Memoire“ mit der Bitte um Freilassung von Pastor Th. übergeben.

104. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Religionsfreiheit in Malaysia?

Laut malaysischer Verfassung ist der Islam die Religion der malaysischen Föderation. Für Muslime (rd. 60 Prozent der Bevölkerung, hauptsächlich Malaier) gilt die Scharia in bestimmten Bereichen der Gesetzgebung, die in der Verfassung näher spezifiziert sind. Personen anderen Glaubens garantiert die Verfassung die freie Ausübung ihrer Religion. Staatliche Religionsbehörden befassen sich allein mit dem Status von Muslimen und der Ausübung der islamischen Religion. In die Ausübung anderer Religionen mischen sich staatliche Religionsinstanzen jedoch dann ein, wenn nach dortiger Auffassung dadurch auch Islamfragen berührt werden. Die Religionsfreiheit wird dadurch in Malaysia hauptsächlich in dreierlei Hinsicht eingeschränkt: Zum einen ist es Muslimen de facto nicht erlaubt, die Religion zu wechseln bzw. den Islam zu verlassen; ferner wird die „Rechtgläubigkeit“ von Muslimen im Sinne des Sunni-Islam schafi'itischen Schule durch die verschiedenen Religionsbehörden kontrolliert, wobei selbst Vertreter etablierter islamischer Richtungen wie Schiiten überwacht und gegebenenfalls rechtlich belangt werden. Schließlich sind Nicht-Muslime in ihrer freien Religionsausübung vor allem durch ein Missionierungsverbot unter Muslimen und das Verbot einer Zivilehe zwischen Nicht-Muslimen und Muslimen eingeschränkt.

105. Wie beurteilt die Bundesregierung das Urteil des malaysischen Bundesgerichtshofes vom 30. Mai 2007, nach dem Konvertiten (insbesondere vom Islam zum Christentum) eine Bescheinigung eines Sharia-Gerichtshofes vorlegen müssen, die bestätigt, dass sie Apostaten sind, um dann die Religionseintragung in ihrem nationalen Ausweis ändern zu können?

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Religionsfreiheit in Malaysia so lange nicht in hinreichendem Umfang gewährleistet, wie die scharia-gesetzlichen Regelungen oder auch andere Gesetze nicht in allen malaysischen Bundesstaaten sicherstellen, dass religionsmündige Personen, die aus dem Islam austreten wollen, diesen Austritt allein durch Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung vor der als zuständig definierten Instanz bewirken können.

106. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den Fall von Frau R. M. aus Malaysia vor, die zur Trennung von ihrem hinduistischen Mann gezwungen wurde und deren gemeinsame Tochter in die Obhut der muslimischen Großmutter gegeben wurde und die sich wegen angeblicher Weigerung der Zusammenarbeit mit den muslimischen Behörden in Haft befindet?

Welche ähnlichen Fälle sind der Bundesregierung bekannt?

Der in der Fragestellung umrissene Sachverhalt entspricht den der Bundesregierung vorliegenden Informationen. Die sechsmonatige Internierung von Frau R. M. zum Zweck der „religiösen Rehabilitation“ erfolgte gemäß im Bundesstaat Melaka geltenden scharia-rechtlichen Regelungen, die solches im Falle eines Bemühens um Austritt aus dem Islam vorsehen. Es werden in Malaysia immer wieder Fälle bekannt, in denen Personen sich unerwartet mit dem (Scharia-)Gesetz konfrontiert sehen, weil ihr „religiöser Status“ als unklar eingestuft wird. Die auftretenden Rechtsprobleme ergeben sich aus der mit Blick auf die Religions-/Glaubensfreiheit defizitären Gesetzeslage in Malaysia.

Daneben sind der Bundesregierung weitere ähnlich Fälle bekannt:

Im Bundesstaat Selangor wurde Frau R. B. nach 20-jähriger Ehe, aus der sieben Kinder hervorgegangen sind, zur Trennung von ihrem hinduistischen Mann gezwungen. Auch hier galt die als interkonfessionell eingestufte Ehe als ungültig.

Im Bundesstaat Terengganu wurde gegen Frau K. A. eine mehrjährige Haftstrafe verhängt, nachdem sie über Jahre versucht hatte, aus dem Islam auszutreten und „Rehabilitationsversuche“ scheiterten.

Aus Presseberichten und Kontakten mit Menschenrechts- und anderen zivilgesellschaftlichen Institutionen sind der Bundesregierung eine Reihe weiterer Fälle über Streitigkeiten um die gerichtliche Zuständigkeit (Scharia- oder Zivilgericht) nach Konversion eines Partners in einer nicht-muslimischen Ehe zum Islam (Scheidungsfall Subashini) sowie über fragwürdige Eingriffe der Religionsbehörden bekannt.

107. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über und wie beurteilt sie sog. religiöse Rehabilitierungscamps für „deviante“ Muslime in Malaysia?

Über das zu den Fragen 104 bis 106 Genannte hinaus liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse zu „religiösen Rehabilitierungs-Camps“ vor.

Aus Sicht der Bundesregierung sind Zwangsmaßnahmen gegen erklärte Konvertiten oder Abweichler grundsätzlich nicht mit dem Recht auf Religionsfreiheit vereinbar.

108. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in der Mongolei?

Seit der Verabschiedung der neuen Verfassung 1992 herrscht in der Mongolei Religions- und Glaubensfreiheit sowie eine Trennung zwischen Staat und Kirche. Bestrebungen einzelner Politiker, den Buddhismus zur Staatsreligion zu erklären, haben keine Aussicht auf Erfolg. Muslimische (Kasachen) und christliche Minoritäten werden nicht diskriminiert. In der Zeit des Sozialismus waren hingegen Religions- und Glaubensfreiheit nicht gewährleistet.

109. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Religionsfreiheit in Nordkorea?

Die Verfassung Nordkoreas garantiert zwar die Religionsfreiheit, jedoch gilt die Einschränkung, dass „die Religion (...) nicht zur Infiltration durch äußere Kräfte oder zur Verletzung der staatlichen (...) Ordnung missbraucht“ werden darf.

Damit ist Religionsfreiheit in Nordkorea faktisch nicht gegeben. In der Praxis ist religiöse Betätigung nur möglich, solange der Primat der Staatsführung einschl. des allgegenwärtigen Personenkults nicht angetastet wird. Eine Religionsausübung im Sinne der weitgehenden Befolgung eigener Glaubensüberzeugungen und Riten wird nicht toleriert. Die geduldete Religionsausübung unterliegt staatlicher Überwachung.

Es gibt in der Hauptstadt Pjöngjang für Katholiken eine, für Protestanten zwei Kirchen, in denen Gottesdienste hauptsächlich von älteren Leuten gut besucht sind; jedoch werden auch und gerade diese Kirchen vom Staat streng kontrolliert. Für russisch-orthodoxe Christen besteht seit 2006 ein Gotteshaus, das jedoch ausschließlich von Ausländern besucht werden kann.

110. Welche aktuellen Zahlen liegen der Bundesregierung über Personen in Nordkorea vor, die wegen Ihrer religiösen Überzeugung inhaftiert worden sind?

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Zahlen über Personen in Nordkorea vor, die wegen ihrer religiösen Überzeugung inhaftiert worden sind. Jüngere Berichte verschiedener Nichtregierungsorganisationen sprechen von einer großen Zahl von Untergrundchristen, von denen rund ein Viertel in Umerziehungslagern einsitzen soll. Dem entgegen stehen offizielle, von der Regierung veröffentlichte Zahlen, die überhaupt nur von 10 000 Protestanten, 4 000 Katholiken und 10 000 Buddhisten im Land sprechen.

111. Welche Informationen über den Gesundheitszustand des nordkoreanischen Offiziers S. J., der im März 2006 wegen seiner angeblichen Kontakte zu christlichen Kirchen in China und seines Übertritts zum Christentum zum Tode verurteilt worden ist, liegen der Bundesregierung vor?

Ist die Bundesregierung in diesem Fall bereits tätig geworden oder beabsichtigt tätig zu werden?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Informationen im Fall Son Jong Nam vor. Zusammen mit ihren EU-Partnern hat sie sich im Rahmen einer gemeinsamen EU-Demarche im Juni 2006 gegenüber der nordkoreanischen Regierung um aktuelle Informationen zu diesem Fall bemüht. Die nordkoreanische Regierung hat bislang Auskünfte hierzu verweigert.

112. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit für religiöse Minderheiten (Christen, Ahmadis, Sikh) in Pakistan?

Die Verfassung Pakistans schreibt den Islam als Staatsreligion fest und gewährleistet die Religions- und Glaubensfreiheit für religiöse Minderheiten, zu denen in Pakistan Christen und Hindus mit je über 2 Millionen Anhängern, Sikhs, Parsen, Buddhisten und Bahai mit je einigen zehntausend Anhängern zählen. Das Recht auf freie Religionsausübung gilt nicht für die Gemeinschaft der Ahmadis, für die weit reichende Einschränkungen gelten. Ahmadis verstehen sich selbst als Muslime, die Verfassung erklärt sie hingegen zu einer nichtmuslimischen Minderheit. Es ist ihren Mitgliedern nach dem Strafgesetzbuch ausdrücklich verboten, sich als Muslime zu bezeichnen oder sich wie Muslime zu verhalten. Ahmadis dürfen nicht wie andere muslimische Gruppen zum Gebet rufen, sie dürfen ihre Gebetshäuser nicht Moschee nennen, nicht auf muslimischen Friedhöfen begraben werden und müssen außerhalb ihrer Häuser jede Tätigkeit unterlassen, die auf ihr Selbstverständnis als Muslime schließen lassen könnte. Verstöße gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren und Geldstrafen geahndet.

Hindus und Christen stehen sozialen Benachteiligungen im Wirtschaftsleben, unter anderem bei der Arbeitsuche, gegenüber. In den höheren Ämtern des Staatsdienstes sind fast keine Christen und Hindus anzutreffen. Minderheitenvertreter beklagen häufig mangelnde Einsatzbereitschaft der Polizei, zu ihrem Schutz tätig zu werden, sowie Diskriminierung vor Gericht.

113. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit und Vorsitzende der pakistanischen Menschenrechtskommission

Asma Jahangir im November 2007 unter Hausarrest gestellt wurde, und auf welche Weise wurde dies in Gesprächen mit Pakistan thematisiert?

Asma Jahangir, Vorsitzende der Nichtregierungsorganisation Menschenrechtskommission Pakistan (Human Rights Commission Pakistan) und Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit, wurde am 3. November 2007 festgenommen und auf der Grundlage der „Maintenance of Public Order Ordinance“ in „Präventivhaft“ (preventive detention) genommen. Ihr Haus in Lahore wurde zu einem „Untergefängnis“ (sub-jail) erklärt. Faktisch stand sie dort für zwei Wochen unter Hausarrest. Ihre Freilassung erfolgte am 16. November 2007. Während ihres Hausarrests hat sich die EU bei Gesprächen mit der pakistanischen Regierung wiederholt für die unverzügliche Aufhebung der gegen Frau Jahangir verhängten Beschränkungen eingesetzt. Im Namen der EU besuchten der französische und der portugiesische Botschafter Frau Asma Jahangir am 10. November 2007 während des Hausarrests und gaben damit der Solidarität der EU mit Frau Jahangir sichtbaren Ausdruck.

114. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verurteilungen von Personen in Südkorea, die sich aus religiösen Gründen weigern den Militärdienst abzuleisten?

In Artikel 19 der südkoreanischen Verfassung ist das Recht auf Religionsfreiheit festgelegt. Die Verfassung sieht jedoch auch eine Wehrpflicht (Artikel 39) vor. Südkoreanische Männer müssen einen Wehrdienst ableisten, bei dessen Verweigerung aus Gewissens- oder Glaubensgründen Haftstrafen bis zu drei Jahren drohen. Einer der Hauptgründe dieser Einschränkung der Religionsfreiheit ist die Tatsache, dass sich Südkorea rechtlich gesehen noch im Kriegszustand mit Nordkorea befindet. Nach Kenntnis der Bundesregierung verweigern jährlich durchschnittlich 750 Personen in Südkorea aus Gewissens- oder Glaubensgründen den Wehrdienst, zumeist Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas. Nach Angaben des US-Außenministeriums wurden bis August 2007 803 Wehrdienstverweigerer verurteilt. Am 21. Mai 2004 wurde zum ersten Mal ein Kriegsdienstverweigerer von einem Gericht freigesprochen. Das Verfassungsgericht hat dieses Urteil zwar abgewiesen, aber die Möglichkeit eines alternativen Zivildienstes explizit erwähnt. Mittlerweile hat in Südkorea die Diskussion über die Möglichkeit eines Zivildienstes für Wehrdienstverweigerer begonnen.

115. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verurteilungen von Personen in Singapur, die sich aus religiösen Gründen weigern den Militärdienst abzuleisten?

Im Jahr 2007 wurden mindestens acht Kriegsdienstverweigerer, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Religionsgruppe der Zeugen Jehovas den Kriegsdienst verweigerten, zu Freiheitsstrafen verurteilt.

116. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Vietnam?

Die Verfassung von 1992 garantiert in Artikel 70 die freie Religionsausübung und die Gleichheit aller Konfessionen vor dem Gesetz. Die im November 2004 in Kraft getretene Verordnung zu Glaubensausübung und Religion schreibt die strikte Kontrolle, die der Staat in diesem Bereich ausübt, fest.

Es gibt in Vietnam derzeit sechs offiziell anerkannte Religionen: Buddhismus (nach offiziellen Schätzungen ca. 10 Millionen Gläubige, allerdings sind dies nur die registrierten Anhänger der offiziell anerkannten Zentralen Buddhistischen Kirche Vietnams, die tatsächliche Zahl dürfte weitaus höher, nämlich bei über 50 Prozent der Bevölkerung liegen), Katholiken (nach offiziellen Angaben rund 6 Millionen, die tatsächliche Zahl dürfte jedoch eher bei 7 bis 8 Millionen liegen), Protestanten (nach offiziellen Angaben insgesamt rund 1 Million, tatsächlich wohl ca. 1,5 Millionen sowie einige kleinere protestantische Gruppen und Freikirchen), Hoa Hao Buddhismus (offiziell rund 1,3 Millionen Gläubige, die tatsächliche Zahl dürfte bei ca. 3 Millionen liegen), Cao Dai (offiziell rund 2,5 Millionen Gläubige) und Islam (offiziell rund 70 000 Gläubige).

Unter dem Dach dieser sechs offiziell anerkannten Religionen bzw. daneben gibt es bisher 16 staatlich anerkannte Glaubensgemeinschaften. Im Laufe des Jahres 2007 hat das Regierungskomitee für Religiöse Angelegenheiten 13 weiteren Glaubensgemeinschaften als Vorstufe zur Anerkennung eine Tätigkeitserlaubnis erteilt: der buddhistischen „Reines Land“(Pure Land)-Vereinigung, einer Gruppe namens „Tu An Hieu Nghia“, den Bahai, der Gemeinschaft der Theravada Buddhisten, der Minh Ly-Sekte, einer Gruppe namens „Buu Son Ky Huong“ sowie sieben protestantischen Kirchen, darunter den Mennoniten und der Baptistischen Kirche.

Hinsichtlich der vorgenannten offiziell registrierten und anerkannten Religionsgemeinschaften ist die Religionsausübung im engeren Sinne nur geringen Einschränkungen ausgesetzt, unterliegt aber weiterhin der Kontrolle durch die Behörden. Alle weiteren kirchlichen Aktivitäten bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Auf Schwierigkeiten treffen vor allem nicht registrierte, dissidentierende Religionsgemeinschaften wie die Vereinigte Buddhistische Kirche Vietnams (UBCV) und nicht anerkannte protestantische Glaubensgemeinschaften (evangelikale Haus- und Freikirchen in Minoritätengebieten, sogenannter Degar-Protestantismus).

117. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die vietnamesische Regierung ein Vetorecht bei der Ernennung von katholischen Bischöfen hat, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausübung dieses Vetorechts?

Zwischen der vietnamesischen Regierung und dem Vatikan existiert eine 1994 getroffene Vereinbarung, wonach der Vatikan die vietnamesische Regierung vor Ernennung von Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen konsultiert. Die Katholische Kirche und die vietnamesische Regierung betrachten dies jedoch nicht als formales Vetorecht. In den meisten Fällen hat die Regierung mit der Katholischen Kirche in Bezug auf die Ernennung von Bischöfen kooperiert. Seit 2005 darf die Katholische Kirche beliebig viele Männer zu Priestern ausbilden. Zuvor hatte der Staat die Anzahl beschränkt und nur 10 bis 15 Seminaristen alle zwei Jahre zugelassen. Die Katholische Kirche betreibt heute in Vietnam 6 Priesterseminare mit mehr als 1 000 eingeschriebenen Studenten.

Der Vatikan, der sich mit der vietnamesischen Regierung in Verhandlungen über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen befindet, ist insgesamt daran interessiert, Unstimmigkeiten mit den vietnamesischen Stellen bei der Ernennung von Bischöfen gütlich und einvernehmlich beizulegen. Die Katholische Kirche baut darauf, dass die Regierung die Beschränkungen zur Ernennung von neuen katholischen Geistlichen dem allgemeinen Trend in den bilateralen Beziehungen folgend zunehmend lockern wird. Zurzeit sondiert der Vatikan mit vietnamesischen Regierungsbehörden zudem die Gründung von zusätzlichen katholischen Priesterseminaren.

Amerika

118. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den starken Anstieg von evangelikalen Gruppen in Südamerika und deren Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften?

Welche Zahlen liegen hierzu vor?

Mehr als die Hälfte der Länder Südamerikas verzeichnen einen starken Anstieg von evangelikalen Gruppen. Verlässliche, auf die einzelnen Staaten bezogene Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

In den überwiegenden Fällen stammen diese Gruppen aus den USA. Materielle Anreize können als Grund für den starken Zulauf angenommen werden. Evangelikale Gruppen nehmen Einfluss über die Medien und sprechen verstärkt die ärmeren und ländlichen Bevölkerungsschichten an.

In den meisten südamerikanischen Ländern stehen die evangelikalen Gruppen in einem guten Verhältnis zu den anderen Religionsgemeinschaften. In einigen Ländern arbeiten die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften themenbezogen zusammen.

119. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über indigene, aus präkolumbianischen Wurzeln stammende Religionen und Glaubensüberzeugungen in Süd- und Mittelamerika, welche Zahlen liegen hierzu vor, und welchen Diskriminierungen sind die Anhängerinnen und Anhänger dieser Religionen und Glaubensüberzeugungen ausgesetzt?

Über das Vorkommen von indigenen Religionen in Süd- und Mittelamerika liegen der Bundesregierung keine genauen Zahlen vor. Schätzungen zufolge beträgt der Anteil der Bevölkerung, die den indigenen Religionen angehören höchstens 11 Prozent. Eine Ausnahme bildet **Guatemala**, das mit seinem hohen indigenen Bevölkerungsanteil 41 Prozent Anhänger indigener Religionen aufweist.

Die Religion der Indigenen ist in Lateinamerika im Laufe der Zeit zunehmend mit den christlichen Religionen verschmolzen. Elemente indigener Religionen sind teilweise in christlichen Riten erhalten geblieben. Der christliche Glaube wird neben dem indigenen ausgeübt. In den letzten Jahren haben außerdem vor allem evangelikale Kirchen einen hohen Zuwachs unter der indigenen Bevölkerung verzeichnet.

Seit den 90er-Jahren sind die indigenen Bewegungen und indigene Organisationen als Akteure erstarkt und nehmen zunehmend Einfluss auf das gesellschaftliche und politische Leben der Staaten in denen sie leben. Dieser Prozess ging einher mit einem Erstarren der indigenen Identität und einer Rückbesinnung auf eigene kulturelle Bräuche und Werte, was die Religion mit einbezieht. So haben sich indigene Theologien etabliert, die sich mit Christentum und traditionellen Religionen bzw. Weltansichten (Cosmovisión) auseinandersetzen und darüber hinaus die Marginalisierung der indigenen Bevölkerung thematisieren und im Sinne der Befreiungstheologie nach Lösungen suchen, zum Beispiel „Maya-Theologie“ oder „Aymara-Theologie“.

In den meisten Ländern werden die indigenen Religionen in ihrem Bestand verfassungsrechtlich geschützt und von Regierungen oder Vereinigungen gefördert. Die Diskriminierung der indigenen Bevölkerung findet eher aufgrund ethnischer Herkunft und kultureller Identität als Ganzes statt und weniger in Bezug auf die Religionszugehörigkeit.

120. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verbot von Marihuana, das ein wichtiger Bestandteil der Rastafari Praktiken ist, in einigen Ländern der Karibik?

Die Bundesregierung beurteilt das Verbot von Marihuana als Teil der Bekämpfung des Drogenkonsums und der damit einhergehenden Drogenkriminalität in den infrage kommenden Ländern der Karibik.

121. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Konflikte zwischen Anhängern des Voodoo-Kultes und den christlichen Kirchen auf Haiti?

Seit der Unterzeichnung eines entsprechenden Präsidialdekretes am 4. April 2003 durch den damaligen Präsidenten Aristide ist der Voodoo-Kult den übrigen in Haiti verbreiteten Religionen rechtlich gleichgestellt. Die Interessenvertreter des Voodoo beklagen, dass seither keine Ausführungsgesetze erlassen worden sind und der Kult keine staatlichen Subventionen erhält. Es sind keine aktuellen Konflikte zwischen den Voodoo-Anhängern und den christlichen Kirchen Haitis bekannt.

122. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über gezielte Entführungsfälle und Tötungen von Priestern in Kolumbien?

In Kolumbien sind im Zeitraum 1984 bis 2008 fünf Bischöfe, 19 Priester und ein Missionar entführt worden. Ein Erzbischof, ein Bischof, 64 Priester und fünf andere Geistliche wurden getötet. 12 Priester wurden verwundet.

123. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit auf Kuba?

Religions- und Glaubensfreiheit ist zwar grundsätzlich durch die kubanische Verfassung gegeben, ist aber rechtlich und in der Praxis durch die alles dominierende Rolle der Kommunistischen Partei Kubas, die versucht, alle religiösen Aktivitäten in Kuba über das „Parteibüro für religiöse Angelegenheiten“ zu steuern, diversen Einschränkungen unterworfen.

Religiöse Vereinigungen dürfen in ihren Räumen Gottesdienste und Religionsunterricht abhalten, kirchliche Schulen bleiben jedoch verboten, ebenso Religionsunterricht an staatlichen Schulen. Karitative Arbeit wird geduldet, Jugendarbeit jedoch nur mit Einschränkungen. Die aktive Mitwirkung im Kirchen- und Gemeindeleben kann weiterhin zu beruflichen Benachteiligungen führen.

Die Katholische Kirche konnte nach dem Papstbesuch von Januar 1998 ihre Freiräume etwas erweitern. Die evangelischen kirchlichen Gemeinschaften sind heterogen. Einigen nach Unabhängigkeit strebenden Gruppierungen steht der tendenziell staatsnähere (evangelische) „kubanische Kirchenrat“ gegenüber. Andere Religionsgemeinschaften, wie zum Beispiel die Zeugen Jehovas, verfügen meist über keine Versammlungsräume und treffen sich in Privathäusern. Zum Betrieb einer solchen „Privat-Kirche“ ist eine staatliche Genehmigung erforderlich.

124. Welche Rolle spielt nach Erkenntnissen der Bundesregierung die katholische Kirche und andere Glaubensgemeinschaften für die Oppositionsbewegung auf Kuba?

Die Katholische Kirche auf Kuba versucht, den Dissidenten auf der Grundlage der katholischen Soziallehre Hilfe zu leisten und zugleich den schwierigen Dialog mit der kubanischen Regierung nicht zu gefährden. Diese Gratwanderung bewältigt sie, indem sie auf der einen Seite (politische) Gefangene und ihre Familien diskret unterstützt und zum Beispiel den „Damas de Blanco“ in einer Kirche eine feste Anlaufstelle bietet, sich aber zugleich bei politischen Aussagen und Unterstützungsgesten gegenüber der Oppositionsbewegung weitgehend zurückhält. Es ist nicht bekannt, dass andere Religionsgemeinschaften die Opposition auf Kuba in signifikanter Form unterstützen.

125. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über religiös motivierte Gewalt und Diskriminierung in Mexico, insbesondere von Nichtkatholiken in der Chiapas-Region?

Die aus Chiapas, einem der ärmsten und wirtschaftlich rückständigsten Einzelstaaten Mexikos, in dem ein hoher Anteil der Bevölkerung indigener Abstammung ist, immer wieder gemeldeten Menschenrechtsverletzungen haben ihre Hauptursache in Auseinandersetzungen um Grund und Boden, deren Ausgangspunkt in der Kolonialzeit liegt und bis jetzt nicht zufriedenstellend gelöst werden konnte.

Hier liegen auch die Hauptursachen für Spannungen zwischen den Religionsgemeinschaften die im Rahmen von politischen, wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Auseinandersetzungen instrumentalisiert werden.

Nach Angaben des Außenministeriums der USA gab es 2007 insgesamt acht Fälle religiös motivierter Gewalt oder Diskriminierung in Mexiko, davon vier in Chiapas.

126. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Peru?

Eine verfassungsrechtlich garantierte Glaubensfreiheit besteht in Peru seit 1973. Diese wird von der Regierung in der Praxis auch respektiert. Jede religiöse Gruppierung ist frei und ungebunden in der Wahl der Orte zur Religionsausübung, in der Ausbildung ihrer Priester und in der Missionierung.

Die Katholische Kirche hat in diesem Kontext jedoch eine Sonderstellung: Zwar besagt Artikel 50 der Verfassung die Trennung von Staat und Kirche, erkennt aber die Rolle der Katholischen Kirche explizit als ein wichtiges Element in der historischen, kulturellen und moralischen Entwicklung der Nation an. Ein Konkordat von 1980 manifestiert diese Sonderrolle.

Seit 2004 haben alle religiösen Gruppierungen die Möglichkeit, sich freiwillig beim Justizministerium zu registrieren, um Steuervorteile zu erlangen und zumindest religiöse Materialien von Importsteuern befreien zu lassen.

Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Justizministeriums kümmert sich um Anzeigen wegen religiöser Diskriminierung und unterstützt religiöse Gruppen in ihren Beziehungen zum Staat.

127. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Venezuela?

Nach Artikel 59 der venezolanischen Verfassung von 1999 garantiert der Staat umfassend die Freiheit der Religion und der Religionsausübung, sowohl im privaten Bereich als auch in der Öffentlichkeit. Grenzen der Religionsfreiheit finden sich in der „Moral, den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung“. Kirchen und religiösen Konfessionen wird Unabhängigkeit und Autonomie garantiert.

Diese verfassungsrechtlichen Garantien unterliegen allerdings einem allgemeinen und weit reichenden Gesetzesvorbehalt. Artikel 59 sieht vor, dass niemand sich auf seinen Glauben oder religiöse Grundsätze berufen kann, um der Befolgung des Gesetzes zu entgehen oder andere bei der Ausübung eigener Rechte zu beeinträchtigen.

In der Praxis wird die Religionsfreiheit von staatlichen Organen weitgehend beachtet. Personen werden nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder der Ausübung eines Glaubens diskriminiert.

Etwa 90 Prozent der venezolanischen Staatsangehörigen sind römisch-katholisch, etwa 8 Prozent bekennen sich überwiegend zum protestantischen Glauben. Die jüdische Gemeinschaft wird auf ca. 15 000 bis 20 000 Personen geschätzt. Über die Zahl der Muslime in Venezuela liegen keine offiziellen Zahlen vor. Schätzungen schwanken zwischen 100 000 und einer Million, vor allem libanesischer und syrischer Abstammung.

Vertreter des Simon-Wiesenthal-Centers haben in der jüngsten Vergangenheit antisemitische Tendenzen innerhalb der Regierung kritisiert. Die venezolanische Regierung hat den Vorwurf des Antisemitismus in öffentlichen Stellungnahmen von sich gewiesen.

128. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung die katholische Kirche bei der Oppositionsbewegung in Venezuela?

Die Katholische Kirche, insbesondere der Kardinal von Caracas versucht, jede Parteinahme für oder gegen eine politische Gruppierung zu vermeiden, damit die katholische Kirche auch in Zukunft als neutraler Schlichter eingreifen kann. Es gibt aber auch hochrangige Kirchenvertreter, die die Opposition unterstützen bzw. die Regierung kritisieren. So hat die venezolanische Bischofskonferenz Teile der Verfassungspläne des Präsidenten im Vorfeld des Verfassungsreferendums vom 2. Dezember 2007 kritisiert. Präsident Hugo Chávez greift in letzter Zeit die katholische Kirche immer öfter und in immer schärferer Form als Unterstützer der Opposition an.

129. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Stärke und das Erstarken evangelikaler Gruppen sowie Organisationen wie Scientology in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften?

Welche Zahlen liegen hierzu vor?

Evangelikale Christen sind in den USA weiterhin eine starke Bevölkerungsgruppe. Genaue Zahlen über Mitgliedschaften liegen nicht vor. Rund 26 bis 28 Prozent der US-Amerikaner bezeichnen sich als evangelikal bzw. „wiedergeboren“, rund 12 Prozent gehören nach eigenen Angaben der christlichen Rechten (religious right) an. Allgemein ist eine Differenzierung der politischen Agenda evangelikaler Christen zu beobachten, die sich vermehrt für die Themen

Armutsbekämpfung, soziale Gerechtigkeit und den Kampf gegen den Klimawandel interessieren.

Ein anderes Thema ist die sog. Scientology-Organisation. Ihr geographisches Zentrum ist weiterhin die Westküste der USA. Genauere Zahlen über den Mitgliederstand liegen der Bundesregierung nicht vor. Seriöse Schätzungen aus den 90er-Jahren gehen von 45 000 bis 55 000 Anhängern in den USA aus.

130. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über religiös motivierte Gewalt und Diskriminierung, die von fundamentalistischen evangelikalen Gruppen in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über religiös motivierte Gewalt und Diskriminierung, die von fundamentalistischen evangelikalen Gruppen in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehen, vor. Die vom FBI regelmäßig veröffentlichten Statistiken zu Hassverbrechen in den USA geben keinen Aufschluss über den religiösen Hintergrund bzw. eine möglicherweise religiöse Motivation des jeweiligen Straftäters.

131. Welchen Einfluss haben nach Kenntnis der Bundesregierung evangelikale Gruppen und angebliche Kirchen wie Scientology auf die Politik, auf die US-Administration, auf die Regierungspartei, die Oppositionsparteien und den beginnenden Wahlkampf in den USA?

Wie andere gesellschaftliche Gruppen, darunter auch andere Religionsgemeinschaften, nehmen auch evangelikale Gruppen Einfluss auf das politische Leben in den USA. Allein schon angesichts der numerischen Stärke ihrer Anhängerschaft haben evangelikale Christen (rund 26 bis 28 Prozent der Gesamtbevölkerung) ein Interesse daran, ihren Einfluss auf politische Entscheidungsträger in den USA geltend zu machen.

Alle wichtigen Präsidentschaftskandidaten der republikanischen und der demokratischen Partei haben im Wahlkampf ausführlich Auskunft zu ihren religiösen Überzeugungen gegeben. Einige Präsidentschaftskandidaten sind bei Veranstaltungen evangelikaler Christen als Redner aufgetreten. Dies gilt vor allem für die Kandidaten der Republikaner, aber auch für einige demokratische Präsidentschaftskandidaten.

Wie andere gesellschaftliche Gruppen in den USA auch bemüht sich Scientology um Einfluss auf den politischen Prozess.

132. In welchen Ländern, abgesehen von den oben genannten, sieht die Bundesregierung positive Entwicklungen oder negative Trends bezüglich der Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit, und wie thematisiert die Bundesregierung diese in ihren bilateralen Gesprächen mit diesen Ländern?

Positive Entwicklungen bei der Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit sind in erster Linie zugunsten der Stellung von Minderheitenreligionen festzustellen. In **Georgien** hat sich der Schutz der Religionsfreiheit im Jahre 2007 weiter stabilisiert, Gewaltakte gegen religiöse Andersdenkende sind seltener geworden und werden strafrechtlich verfolgt. Das Wirken jüngerer Glaubensgruppen, wie zum Beispiel Baptisten, Pfingstler oder die Zeugen Jehovas, wird in Georgien zwar weiter kritisch beobachtet, von behördlichen Schikanen und Einschüchterungsversuchen wird aber seltener berichtet. In einigen islamischen Ländern sind ebenfalls positive Entwicklungen gegenüber den religiösen Minderheiten zu verzeichnen. In **Katar** wurde dies insbesondere durch die

Legalisierung christlicher Glaubensgemeinschaften und den Bau von Kirchengebäuden ermöglicht. In **Nauru** wurde im Jahr 2007 eine Lockerung des Einreiseverbots für religiöse Führer der Zeugen Jehovas und der Mormonen erreicht. Auch die Entwicklungen in **Liberia** und in **Sierra Leone** in Bezug auf die Religions- und Glaubensfreiheit werden von der Bundesregierung als positiv bewertet.

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich seit Inkrafttreten der Übergangsverfassung im August 2007 auch die Situation der Glaubensfreiheit in **Nepal** verbessert. Das Bekenntnis zum Säkularismus wurde ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen, was sich nach Meinung nichthinduistischer Religionsgruppen positiv auf ihre gesellschaftliche Stellung ausgewirkt hat. Die Erlaubnis zur Registrierung von religiösen Gruppen hat deren Situation bezüglich des Erwerbs und der Errichtung von Versammlungsräumen, Begräbnis- und Anbetungsstätten verbessert. Vor allem christliche Gruppen berichten von einem signifikanten Rückgang maoistischer Repressionen, wenn auch noch nicht von einem Stillstand. Buddhistische Feiern der tibetischen Minderheit und Flüchtlinge in Nepal werden weiterhin stark durch die Behörden eingeschränkt und behindert, was insbesondere im Zusammenhang mit der chinafreundlichen Haltung Nepals bewertet werden muss.

Negative Trends sind in gewisser Weise in **Libyen** festzustellen. Das libysche Regime begegnet dem Druck der islamischen Hardliner im eigenen Land zunehmend durch demonstrative Bekenntnisse zum Islam und abfällige Äußerungen über das Christentum im Ausland. In **Benin** sind im außerstaatlichen Sektor, noch regional begrenzt auf den Norden des Landes, zunehmend radikal-islamistische Aktivitäten zu beobachten, die tendenziell als Gefahr für den Religionsfrieden in den betroffenen Gebieten zu bewerten sind. In **Jordanien** kam es im Jahre 2007 aufgrund des Bekehrungsverbotes zur Ausweisung bzw. Einreiseverbot von Mitgliedern (christlicher) missionierender Gruppen.

Zum Vorgehen der Bundesregierung gegenüber Drittstaaten zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

